

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1889

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1889.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1888, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880. ✓

N^o. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Oldenburg, 1888 December 27.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium einige unter dem 13. d. M. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1888 December 27.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bz. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bz. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:
 - b) bei Sendungen an Empfänger im **Land-**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
 1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
 2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend, erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 *M.* und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., 13. December 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1889.) 2. Stück.

Inhalt:

- № 2. Verordnung vom 16. Januar 1889, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder, der Burhaver, der Waddenser und der Lettenser Sielacht zu einer Sielacht unter dem Namen „Butjadinger Sielacht“.
- № 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1889, betreffend Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

№ 2.

Verordnung, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder, der Burhaver, der Waddenser und der Lettenser Sielacht zu einer Sielacht unter dem Namen „Butjadinger Sielacht“.

Oldenburg, den 16. Januar 1889.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, was folgt:

Die Fedderwarder, die Burhaber, die Waddenser und die Tettenjer Sielacht werden auf Grund und nach Maassgabe der von den Ausschüssen der sämtlichen bezeichneten Genossenschaften geschlossenen Vereinbarung zu einer Sielacht unter dem Namen „Butjadinger Sielacht“ vereinigt.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. d. M. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Januar 1889.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Jrhr. v. Kössing.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Oldenburg, 1889 Januar 9.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschusse für Handel und Verkehr, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Bundesraths, verschiedene Aenderungen des amtlichen Waarenver-

zeichnisses zum Zolltarif des Deutschen Reiches vom 15. Juli 1879 beschlossen hat, welche mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind und bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden können.

Oldenburg, 1889 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Staatministerien

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Republik

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1889.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

N^o. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 25. Januar 1889.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Vorschriften gelten folgende, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilte Gegenstände:

I.

- a) Schwefeläther (Methyläther) Kolloidium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefer-Theer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt; rothe rauchende Salpetersäure.
- b) Rohes Petroleum (Kohnaphtha), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schiefer-Dele von einem spezifischen Gewichte über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).
- c) Bucherische Feuerlösch Dosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor sowie Kolloidiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt.
- d) Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Sute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

II.

- a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefer-Dele von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkt über 15 Grad Celsius (vergl. I b.).
- b) Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme und dergleichen), sowie Sicherheitszündler d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauch bestehen, der mit einer

verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.

Bengalische Streichhölzer und bengalische Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, Zündschnüre und dergleichen) unterliegen als „Feuerwerkskörper“ den Bestimmungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen.

- c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg und Tute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchrümmel, Tute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

§. 2.

Behufs der Beförderung in Rauffahrteischiffen müssen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter I a. entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter I b. entweder wie diejenigen unter I a. oder in starken, dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter I c.:

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hüllen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen;

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassende verlöthete Blechbüchsen, welche in starke, mit zwei

starken Handhaben versehene, je höchstens 100 kg wiegende Kisten fest verpackt sein müssen;

amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespähnen eingestellt sein müssen;

Kolloidumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten verpackt sein müssen;

4. die Gegenstände unter II a. entweder wie die unter I b. (s. Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demi-johns und dergleichen), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergleiche §. 4 c.);
5. die Gegenstände unter II b. in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste, dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 3.

Die Behälter der unter I a.—c. aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatz: „Feuergesährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“, in leicht erkennbaren wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 4.

- a) Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord führen, dürfen die Gegenstände unter I a. und b. überhaupt nicht, die Gegenstände unter I c. und d. nur auf dem Verdeck verladen werden.
- b) Auf anderen Schiffen dürfen die Gegenstände unter I a., auf Dampfschiffen auch diejenigen unter I b., nur auf dem Verdeck verladen werden. Gegenstände

unter I a. dürfen auf dem Berdeck nur dann übereinander geschichtet werden, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind.

Schiffe, welche mehr als die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts mit den Gegenständen unter I b. unter Deck anfüllen, müssen mit einer wirksamen Oberflächen-Ventilation versehen sein.

- e) In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demi-johns und dergleichen) dürfen auf allen Schiffen nur auf dem Berdeck verladen und nicht übereinandergestellt werden.
- d) Auf Dampfschiffen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten (Gegenstände unter II a.) nur dann unter Deck verladen werden, wenn der Laderaum mit wasserdichten Schotten vom Maschinen- beziehungsweise Kesselraum abgesperrt ist. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind auf Dampfschiffen möglichst weit, diejenigen der Klasse I mindestens 2 Meter in horizontaler Richtung vom Kesselraum und von Herden und Defen entfernt zu verstauen.

§. 5.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände verladen sind, dürfen nicht mit anderem Licht als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabackrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden. Wird während des Ladens oder Löschens Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen sowie solche Schornsteine von Hilfsmaschinen, in welche zur Verstärkung des Zuges Dampf eingeleitet wird, mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

§. 6.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung anzuzeigen, welche der zu befördernden Güter feuergefährlich sind, und zu welchen der im §. 1 aufgeführten Gattungen sie gehören.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter bezw. dem Ablader,
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Tute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen bezw. Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1), sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Gegenständen der Klasse I a.—c. unter Hinzufügung des Vermerkes „Feuergefährlich“.

§. 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

§. 8.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung,

sofern die Verladung, im Falle des §. 5 die Verladung oder Löschung, im Gebiet des Herzogthums erfolgt.

Die §§. 2 bis 4 und 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§. 9.

Die für einzelne Hafenplätze erlassenen oder zu erlassenden weiteren Vorschriften, betreffend das Laden und Löschen feuergefährlicher Gegenstände im Hafen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Oldenburg, den 25. Januar 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Frhr. v. Kössing.

Folgt die Beschreibung, im Jahre 1802 die Beschaffenheit
der Wohnung im Ortliche Verordnungsamt
Die Wohnung ist ein 4-stöckiges Gebäude
das Gebäude hat 4 Stockwerke
Es sind 20 Zimmer im Gebäude
Der Hofraum ist 1000 Quadratfuß groß
Das Gebäude ist im Jahre 1802
gebaut worden
Die für die Wohnung bestimmten
Lohnen betragen 1000 Thaler
Sollten sich die Verhältnisse
ändern, so wird die
Bemessung der Lohnen
verändert werden

Einzelbeschreibung

Departement des Innern

Vermerk

1802. 1. 1. 1. 1.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 1. März 1889.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o. 5. Verordnung vom 15. Februar 1889, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Heppens.
- N^o. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1889, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Holdorf.
- N^o. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1889, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Steinfeld.

N^o. 5.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Heppens.

Oldenburg, den 15. Februar 1889.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf die Gemeinde Heppens anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Februar 1889.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

N. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Holdorf.

Oldenburg, den 12. Februar 1889.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schützenverein zu Holdorf, welcher durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden, alle 4 Jahre von der General-

versammlung neu zu wählenden Vorstand nach Außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 9, Absatz 1 und 10 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 12. Februar 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Steinfeld.

Oldenburg, den 14. Februar 1889.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schützenverein zu Steinfeld, welcher durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden, alle 4 Jahre von der General-Versammlung neu zu wählenden Vorstand nach Außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 10 und 11 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 14. Februar 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Calmeyer-Schmedes.

bestimmte Anzahl von Mitgliedern zu wählen und diesen die
Treu und Glauben zu schwören, die in dem Statute enthalten
sind, und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu
wahren.

Erlassen am 11. Februar 1833.

Staatsminister

Department des Innern

Janitz

Die Herren Mitglieder des Ausschusses

der Provinzial-Verwaltung

in der Provinz Hannover
Erlassen am 11. Februar 1833.

Der Staatsminister macht bekannt, daß
Seine königliche Hoheit der Herzog von
Schleswig-Holstein, nach dem Tode
Ihrer Majestät der Königin, die
Verwaltung der Provinz Hannover
übernommen hat, und daß die
Herren Mitglieder des Ausschusses
der Provinzial-Verwaltung in der
Provinz Hannover, die am 11. Februar
1833, auf Grund der §§. 1. 10 und 11 der
Verfassung die Rechte einer
ständigen Provinz zu
erhalten.

Erlassen am 11. Februar 1833.

Staatsminister

Department des Innern

Janitz

Die Herren Mitglieder des Ausschusses



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 7. März 1889.) 5. Stück.

Inhalt:

N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.
Oldenburg, 1889 Februar 22.

Mit Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium die nachstehende Vereinbarung der Weseruferstaaten vom 9. Januar d. J. wegen Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte, sowie die Verhandlung der Kommissare Preußens, Oldenburgs und Bremens vom gleichen Tage nebst den zwischen diesen vereinbarten neuen „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen“ hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Die vereinbarten „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen“ werden auf Grund des Artikels 9

§. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom 1. April d. J. an in Kraft gesetzt.

Oldenburg, 1889 Februar 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Vereinbarung.

Auf Grund des §. 54 der Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823 haben die Regierungen der Weseruferstaaten zwecks Verabredung von Maßregeln zur Erleichterung der Weserschiffahrt den Zusammentritt einer Revisionscommission in Bremen beschlossen und zu Mitgliedern derselben bestellt:

- die Königlich Preussische Regierung:
den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath
Wendt,
- die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Oberregierungsrath von Buttell,
- die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen
Ober-Regierungsrath Wendt,
- die Fürstlich Lippische Regierung:
den Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen
Ober-Regierungsrath Wendt,
- der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Dr. Barkhausen,

von welchen im Auftrage dieser Regierungen das Nachstehende vereinbart worden ist:

Artikel 1.

Die in der Anlage 4 der Additionalakte vom 3. September 1857 zur Weserschiffahrtsakte enthaltenen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom sind vom 1. April 1889 ab für die Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen außer Kraft zu setzen.

Artikel 2.

Der Erlaß polizeilicher Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen bleibt vom 1. April 1889 ab Preußen, Oldenburg und Bremen vorbehalten, welche sich über den Inhalt solcher Vorschriften verständigen werden.

So geschehen Bremen, den 9. Januar 1889.

(gez.) Wendt. (gez.) v. Buttell. (gez.) Barkhausen.

Verhandlung,

betreffend Ausführung vorstehender Vereinbarung.

Verhandelt Bremen, den 9. Januar 1889.

Gegenwärtig:

als Kommissare Preußens:
 der Wirkliche Geheime Ober-
 regierungsrath Wendt
 und
 der Regierungsrath von
 Lüpke,

als Kommissar Oldenburgs:
 der Oberregierungsrath von
 Buttell,
 als Kommissar Bremens:
 der Senator Dr. Bark-
 hausen.

Zur Ausführung des Art. 2
 der unter den Regierungen der
 Weseruferstaaten heute getrof-
 fenen Vereinbarung über die
 Aufhebung der bestehenden und
 den Erlaß von neuen schiff-
 fahrtspolizeilichen Vorschriften
 für die Unterweser haben im
 Auftrage ihrer Regierungen die
 nebengenannten Kommissare
 sich dahin verständigt, daß die
 in der Anlage enthaltenen:

Polizeilichen Vorschriften für
 die Schifffahrt und Flößerei
 auf der Weser unterhalb der
 Kaiserbrücke in Bremen
 vom 1. April d. J. ab für
 die letztgenannte Weserstrecke
 an Stelle derjenigen polizei-
 lichen Vorschriften in Kraft
 gesetzt werden sollen, welche in
 Anlage 4 zur Weserschifffahrts-
 additionalakte vom 3. Sep-
 tember 1857 enthalten sind.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Wendt. (gez.) v. Buttell.
 (gez.) v. Lüpke. (gez.) Barkhausen.

Polizeiliche Vorschriften

für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb
der Kaiserbrücke in Bremen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder deren Nebenflüssen
heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt
bestimmten Fahrzeuge.

§. 1.

Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem
Führer untergeben sein. Derselbe ist für die Befolgung
der nachstehenden Vorschriften verantwortlich.

In allem, was das Fahrzeug und dessen Ladung sowie
die Ordnung auf demselben anbetrißt, hat jeder auf dem
Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge
zu leisten.

§. 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dasselbe und
dessen Führer erforderlichen Patente während der Fahrt
vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten
auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§. 3.

An jedem Weserschiffe ist dessen Heimathort, laufende
Nummer und Tragfähigkeit oder Raumgehalt auf beiden
Seiten des Hintertheils hellfarbig auf schwarzem Grunde
anzugeben.

§. 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampfschiffe bedarf
eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähig-
ungszeugnisses, welches er während der Fahrt mit sich zu

führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorzulegen hat.

§. 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, dasselbe während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugniß, sich vermietten zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug Niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit Dienstbuch nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses ergiebt.

Beschwerden über den Inhalt der Zeugnisse oder deren Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6.

Die Untersuchung eines Weserschiffes auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden. Jeder dabei vorgefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7.

Jedes Weserschiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsskala nach Centimetern versehen sein.

§. 8.

Bei jedem Weserschiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens Ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen nicht breiter als zwölf Meter sein und müssen voru und hinten ein Steueruder haben.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 11.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens dreißig Centimeter behalten.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

§. 12.

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern

und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 13.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Schiffen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 14.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

§. 15.

Zum Anlegen und Anfern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, niemals jedoch an Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§. 16.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche dasselbe nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieselben bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen dieselben außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an dessen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert; so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Wendezeit die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

§. 17.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 18.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§. 19.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampfschiffe haben sich von den Ufern sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen sowie in starken Krümmungen des Fahrwassers dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

§. 20.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 21.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, des Durchfahrens von Brücken und des Verhaltens in der Nähe von Telegraphentabeln bewendet es bei den dieserhalb geltenden besonderen Vorschriften.

II. Besondere Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

A. Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens.

§. 22.

Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens bewendet es bei den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Januar 1880 und 16. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 1, bezw. 28). Außerdem findet auch die Vorschrift des §. 32 Anwendung.

B. Für die Stromstrecke oberhalb Bremerhavens.

§. 23.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der folgenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Fahrzeuge vorhanden sind.

§. 24.

Von den folgenden Vorschriften kommen diejenigen für Dampfschiffe auf alle Dampfschiffe und Dampfprähme, welche unter Dampf sind, mögen sie zugleich unter Segel sein oder nicht, diejenigen für Segelschiffe auf alle anderen Schiffe zur Anwendung.

1. Vorschriften über das Führen von Lichtern.

§. 25.

Die in den §§. 26—33 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

§. 26.

Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast oder an einer anderen genügend sichtbaren Stelle und in einer Höhe von nicht weniger als drei Metern über dem Schiffsrumpf ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist;
- b) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- c) an der Backbordsseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges

und unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirkt, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

- d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können.

§. 27.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht übereinander, nicht weniger als ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Schleppt ein Dampfschiff an einer oder an jeder seiner beiden Seiten ein oder mehrere andere Schiffe, so gelten die so gekuppelten Schiffe als Ein Schiff und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten zu führen.

§. 28.

Jedes Segelschiff, welches in Fahrt ist und jedes geschleppte Fahrzeug muß dieselben Lichter führen, welche durch §. 26 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Werden neben einander gekuppelte Fahrzeuge geschleppt, so gelten sie als Ein Schiff und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten zu führen.

Baggerprähme (Baggersehuten), welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, haben nur ein helles weißes Licht zu zeigen.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, sind nicht verpflichtet, aber befugt, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer oder beides zu zeigen.

§. 29.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§. 30.

Vor Anker liegende Schiffe, einerlei ob Dampfschiffe oder Segelschiffe, mit Einschluß von Baggerprähmen (Baggersehuten) müssen ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser führen und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über

dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

Vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote mit Ausnahme von Baggerprähmen (Bagger-schuten) dürfen keinerlei Licht zeigen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem der beiden Enden ein helles weißes Licht zeigen.

§. 31.

Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

§. 32.

Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem müssen sie die für Schiffe passirbare Seite durch ein rothes und ein weißes Licht, ersteres über dem letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen rothen Ball bezeichnen.

§. 33.

Ein Schiff, welches von einem andern überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

2. Schallsignale und Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 34.

Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, sowie mit einem wirksamen Nebelhorn und einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem wirksamen Nebelhorn und mit einer kräftig tönenden Glocke und ein Floß mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

- a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem andern Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben.
- b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einanderfolgende Töne geben.
- c) Ein Floß in Fahrt muß mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.
- d) Dampfschiffe, Segelschiffe und Flöße, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

§. 35.

Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

3. Vorschriften über das Ausweichen der Fahrzeuge.

§. 36.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem andern, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

- a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.
- b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
- c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen.
- d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luwärts befindliche Schiff dem leewwärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem andern Schiffe aus dem Wege gehen.

§. 37.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn

Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

Dieselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Bug von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

§. 38.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 39.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Floß in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe und beide müssen dem Floße aus dem Wege gehen.

§. 40.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe oder Floß in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

§. 41.

Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so kann es dies einem andern in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfpeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“;

Drei kurze Töne bedeuten:

„ich gehe mit voller Kraft rückwärts“.

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

§. 42.

Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Ueberholen eines andern dem letzteren aus dem Wege gehen.

§. 43.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

§. 44.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§. 45.

Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nichtminder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

4. Unter keinen Umständen darf ein Fahrzeug die nöthige Vorsicht verabsäumen.

§. 46.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug oder den Eigenthümer, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern und Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Versäumniß irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

5. Vorbehalt in betreff besonderer Vorschriften für Hafenbezirke.

§. 47.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich des Schifffahrtsverkehrs in den Hafenbezirken gelten.

Dritter Abschnitt.**Schl u ß b e s t i m m u n g e n .**

§. 48.

Jeder Schiffs- oder Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§. 49.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Formular eines Dienstbuches.

<p style="text-align: center;">S. 1.</p> <p style="text-align: center;">D i e n s t b u c h für den (Schiffsmann, Schiffsjungen.)</p> <p>Ausgefertigt zu den 18 . . (L. S.) Unterschrift der ausfertigenden Behörde.</p> <p>NB. Das Dienstbuch enthält Seiten</p>	<p style="text-align: center;">S. 2.</p>
<p style="text-align: center;">S. 3.</p> <p style="text-align: center;">B e z e i c h n u n g d e s I n h a b e r s .</p> <p>Vor- und Zuname: Geburtsort: Wohnort: Jahr und Tag der Geburt: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname): Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:</p>	<p style="text-align: center;">S. 4.</p> <p>Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">S. 5.</p> <p style="text-align: center;">B e u g n i ß .</p> <p>Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes: Angabe unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist. Tag des Dienstantritts. Inhaber dient als auf die Zeit von gegen einen Lohn von Tag der Dienstbeendigung. Angabe des Entlassungsgrundes. Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschrei- bendes Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.</p>	<p style="text-align: center;">S. 6.</p> <p>Nr.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p style="text-align: right;">Zeugniß Nr.</p>

Formular eines Buchbinder

1. Name des Buches	Titel des Buches
2. Autor	Verfasser des Buches
3. Ort und Jahr der Ausgabe	Ort und Jahr der Ausgabe
4. Anzahl der Bände	Anzahl der Bände



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1889.) 6. Stück.

Inhalt:

N^o. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1889, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Westerstede.

N^o. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Westerstede.
Oldenburg, 1889 März 12.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Westerstede angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Mai 1889 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikels 3 desselben erlassene Köhrungs-Ordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde

gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Westerstede in Kraft.

Oldenburg, den 12. März 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Kössing.

Eber-Köhrungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abtheilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-rungs-Kommission (Art. 6) die Röh-rung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhrungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Ahtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röh rung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röh rung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den

Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Nichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeföhrst werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhungs-Kommission alle der Röhung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugestellt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen angeföhrte, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Diefelbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 4 Nichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2. 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsführung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 Mark betragen.

Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 Mark hinzugehen; die Nichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 Mark Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 M für jedes Kilometer.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Nichtsmänner und Ersazmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhrunqsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1889.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1889, betreffend das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

N^o 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

Oldenburg, 1889 März 19.

Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse, die Zustimmung sämmtlicher Deutscher Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe mit Höchster Genehmigung hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß für das Großherzogthum der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Oldenburg, 1889 März 19.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Huber.

Uebereinkommen

der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

§. 1.

1. Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines Deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. §. 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugnisse eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums, bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen Deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugnisse von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reisezeugniß ausstellende

Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des §. 1,1 — den Reisezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reisezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§. 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als s. g. Extraneeer — das Reisezeugniß mit der durch §. 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneeer an einer Anstalt eines anderen Deutschen Staates hat die im §. 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichts-Verwaltung des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

§. 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneeer in §. 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginne des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginne der

Obersecunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Directoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamt-Kursus, als in dem Beginn der Obersecunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§. 4.

Das im April 1874 unter den Deutschen Regierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch §. 3 bezeichneten Beschränkung. Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinntentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch §. 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 30. März 1889.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrirung der Flußschiffe.
- N^o. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.
- N^o. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

N^o. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Registrirung der Flußschiffe.

Oldenburg, 1889 März 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hiedurch mit Höchster Genehmigung über die Registrirung der Flußschiffe folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Schiffe, welche nicht auf Grund der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften in das beim Staatsministerium, Departement des Innern, geführte Schiffsregister der Seeschiffe einzutragen sind und welche ganz oder theilweise im Eigenthum von Personen sich befinden, welche ihren Wohnsitz im Gebiete des Herzogthums haben, sind bei dem Amt bezw. dem Stadtmagistrat der Städte erster Klasse, in dessen Bezirk das Schiff heimathlich ist, anzumelden und von dieser Behörde (Registerbehörde) in ein besonderes Schiffsregister (Flußschiffsregister) einzutragen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind die Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge, offene Boote und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

§. 2.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes;
2. seine Tragfähigkeit oder seinen Raumgehalt;
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung;
4. den Namen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort des Eigenthümers oder der Eigenthümer;
5. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums an dem Schiffe oder Schiffstheile beruht;
6. den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 3.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem die im §. 1 angegebenen Vor-

aussetzungen der Eintragung und alle im §. 2 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen worden sind.

§. 4.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Registerbrief) ausgefertigt.

Der Registerbrief muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 3 erforderlichen Nachweisungen geführt sind.

Für die Ausfertigung des Registerbriefes ist eine Gebühr von 1 *M.* zu entrichten (Nr. 19 der Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen).

§. 5.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 2 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Registerbrief vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht, dauernd außer Fahrt gesetzt wird oder die Voraussetzungen, von welchen seine Eintragung abhängig war, in Wegfall kommen, so ist dasselbe im Schiffsregister zu löschen und der ertheilte Registerbrief zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß er nicht zurückgeliefert werden kann.

Ein Weserschiff ist außerdem im Schiffsregister zu löschen, wenn demselben das Schiffspatent entzogen wird.

§. 6.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 5 eine Eintragung in das Schiffsregister oder die Löschung in demselben erforderlich machen, sind von dem Eigenthümer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der

Befolgung der Vorschriften des §. 5 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Registerbriefes.

Befindet sich das Schiff im Eigenthum mehrerer Personen, so liegt jedem der Eigenthümer die Pflicht der Anmeldung und Nachweisung ab.

Besteht eine anzumeldende Veränderung in einem Eigenthumswechsel, so sind sowohl der bisherige Eigenthümer, als auch der neue Erwerber des Schiffes oder des Schiffstheiles zur Anmeldung und Nachweisung verpflichtet.

§. 7.

An jedem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist dessen Heimathbezirk (Bezirk der Registerbehörde — §. 1, Absatz 1) laufende Nummer und Raumgehalt oder Tragfähigkeit auf beiden Seiten des Hintertheils hellfarbig auf schwarzem Grunde anzugeben.

§. 8.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 23. März 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Frhr. v. Rössing.

№. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.

Oldenburg, 1889 März 23.

Zur Ausführung der Additionalakte vom $\frac{3. \text{ Sept. } 1857}{6. \text{ Aug. } 1858}$ zur Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Febr. 1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schifffahrtspolizeiliche Vorschriften) werden mit Höchster Genehmigung nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Patente zur Führung von Weserfahrzeugen (Schiffe oder Flöße) — Schiffer-Patente —, sowie die für die Weserschiffe auszustellenden Patente — Schiffs-Patente — werden vom Wasserschout zu Brake erteilt.

§. 2.

Zur Erlangung des Schiffs-Patents hat der Eigentümer des Weserschiffs dem Wasserschout

1. seinen Registerbrief (§. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe),
2. eine Bescheinigung der bestellten Sachverständigen (§. 3), daß das Schiff nebst Zubehörungen in allen seinen Theilen gut und tüchtig befunden ist, und

3. bei einem Dampfschiffe außerdem die Erlaubniß zur Benutzung der Dampfkesselanlage (Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebeesserter Dampfkessel) vorzuzeigen.

Für die Ertheilung des Schiffs-Patents erhält der Wasserschout an Gebühren:

für ein Segelschiff	1 M.
„ „ Dampfschiff	2 M.

§. 3.

Die Untersuchung der Weserschiffe geschieht

1. der Segelschiffe von einem der vom Staatsministerium, Departement des Innern, an den verschiedenen Hafensplätzen bestellten Sachverständigen;
2. der Dampfschiffe von dem Hafenmeister zu Brake mit zwei vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestellten Sachverständigen.
3. Werden bei einer solchen Untersuchung das Schiff oder dessen Zubehörungen nicht für gut und tüchtig erkannt, so kann der Eigenthümer eine zweite Untersuchung durch den Wasserschout in Brake und zwei vom Amte Brake für den Einzelfall zu bestellende Sachverständige verlangen, auf Grund welcher dann das Schiffs-Patent zu ertheilen oder zu verweigern ist.

Für die Vornahme der Untersuchung zu Ziffer 1 erhalten die Sachverständigen eine Gebühr von 2,50 M. und zu Ziffer 2 der Hafenmeister und die Sachverständigen eine Gebühr von je 4 M. Für die zweite Untersuchung (Ziffer 3) werden dieselben Gebühren entrichtet. Außerdem erhalten die Sachverständigen, wenn die Untersuchung außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen ist, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium, Departe-

ment des Innern (Ziffer 1 und 2), beziehungsweise vom Amte Brake (Ziffer 3) festgesetzt wird. Für den Hafenmeister und den Wasserchout sind bezüglich des Bezuges von Transportkosten und Tagegeldern die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes maßgebend.

Werden vom Amte Brake im Falle der Ziffer 3 Sachverständige, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, bestellt, so erhalten dieselben für die Vornahme der Untersuchung einschließlich Reisekosten und Tagegelde eine Vergütung, deren Höhe vom Amt Brake festgesetzt wird. Letzteres ist in diesem Falle berechtigt, die Hinterlegung des mutmaßlichen Betrages der erwachsenden Kosten von dem Antragsteller zu verlangen.

Im Falle bei der zweiten Untersuchung das Schiff beziehungsweise dessen Zubehörungen für gut und tüchtig befunden werden, fallen die durch die Untersuchung entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 4.

Zur Erlangung des Schifferpatents hat der Schiffs- oder Floßführer dem Wasserchout einen Geburtschein, sowie Zeugnisse über die bisherige Ausübung des Gewerbes als Schiffer oder Schiffsmann vorzulegen, auch, wenn daraus die Befähigung zur Führung eines Schiffes oder Floßes nicht genügend hervorgehen sollte, sich einer Prüfung durch den Wasserchout zu unterwerfen.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs dienen, so ist auch hierzu die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit nachzuweisen.

Für die Ertheilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes oder Floßes wird eine Gebühr von 1 *M.*, zur Führung eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 2 *M.* an den Wasserchout entrichtet.

§. 5.

Die Ausfertigung des Befähigungszeugnisses für Maschinenisten (§. 4 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt, soweit erforderlich nach vorhergehender Prüfung, durch den Dampfessel-Revisor (Ministerialbekanntmachung vom 24. August 1886).

Entstehende Kosten hat der Nachsuchende zu tragen.

§. 6.

Die Ausfertigung der Dienstbücher für die Schiffsleute u. (S. 5 der polizeilichen Vorschriften) geschieht durch den Wasserschout in Brake, welchem für die erste Ausfertigung eine Gebühr von 0,50 *M.* und für jede fernere Eintragung eine Gebühr von 0,25 *M.* zu entrichten ist.

§. 7.

Wird auf Grund des §. 6 der polizeilichen Vorschriften ein Weserschiff auf seine Tüchtigkeit wiederholt untersucht, so ist die darüber ausgestellte Bescheinigung dem Wasserschout zu Brake vorzulegen, welcher das Ergebnis der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente zu vermerken hat.

Für die wiederholte Untersuchung ist, außer dem Ersatz der Transportkosten und der Zahlung von Tagegeldern in den betreffenden Fällen, die Hälfte der im §. 3, Absatz 2 bestimmten Gebühren, und für die Vermerkung des Ergebnisses der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§. 8.

Als „laufende Nummer“ im Sinne des §. 3 der polizeilichen Vorschriften haben die Weserschiffe die ihnen bei ihrer Eintragung in das Flußschiffregister (§. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe) ertheilte Nummer zu führen.

§. 9.

Die schiffahrtspolizeilichen Behörden: die Aemter, der Wasserchout, die Hafenmeister und Hafenaufseher haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Uebertretungen durch den zuständigen Amtsanwalt zu veranlassen.

§. 10.

Die Regierungsbekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Ausführung der Additionalakte vom 3. September 1857/6. August 1858 zur Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 23. März 1889.

Staatsministerium.**Departement des Innern.**

Janßen.

Frhr. v. Rössing.

№. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

Oldenburg, 1889 März 23.

Mit Höchster Genehmigung werden hiedurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weser-

Schiffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften verkündeten polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, auf die Schiffahrt auf der Hunte ausgedehnt.

Oldenburg, 1889 März 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Jrhr. v. Rössing.

Druckfehlerberichtigung.

Im 5. Stück des XXIX. Bandes der Gesesammlung vom 22. Februar 1889 № 8 Seite 32, Zeile 1 v. o. muß es statt „unterbrochenes“ heißen: „un unterbrochenes“.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 31. März 1889.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 14. Gesetz für das Großherzogthum vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst.

N^o. 14.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst.
Oldenburg, 1889 März 16.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg was folgt:

Das Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Nach Artikel 5 wird als Artikel 5a die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

Die Prüfungsvorschriften können in der Weise abgeändert werden, daß

1. den Aspiranten die Verpflichtung auferlegt wird, nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit zunächst in das Königlich Preussische Jägercorps einzutreten, sich der dort vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen und an dem forstlichen Unterrichte im Jägercorps theilzunehmen;
2. von denselben nach bestandener Prüfung und beendigter Militärdienstzeit im Jägercorps ein Examen vor einer Oldenburgischen Prüfungs-Commission abzulegen ist, welches sich wesentlich auf die Erforschung der praktischen Befähigung für den höheren Forstschutzdienst zu beschränken hat.

Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, an Stelle der im Artikel 6 enthaltenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung für den Forstverwaltungsdienst anderweitige Vorschriften zu erlassen.

Artikel 3.

§. 1. An die Stelle des im Artikel 7 vorgeschriebenen Prüfungsverfahrens kann nach Bestimmung des Staatsministeriums das folgende Verfahren treten:

1. Ein erstes, nach dem Abschlusse des academischen Studiums vorzunehmendes, den gesammten academischen Lehrstoff umfassendes theoretisches forstliches Examen, durch welches der Nachweis geführt wird, daß der Forstbessene eine genügende wissenschaftliche Grundlage für seine weitere practische Ausbil-

ding gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

Es bleibt dem Staatsministerium die Bestimmung darüber vorbehalten, ob diese Prüfung vor einer Oldenburgischen Forst-Prüfungs-Commission oder auf einer Forstacademie, einer höheren Forstlehranstalt oder einem mit einer Universität verbundenen höheren Forstlehrinstitute abzulegen ist.

2. Ein erst nach Absolvierung einer ferneren, mindestens einjährigen practischen Ausbildung bei einem Forstverwaltungsbeamten zulässiges zweites, vor einer Oldenburgischen Forst-Prüfungs-Commission abzulegendes Examen, durch welches die practische Befähigung für den Forstverwaltungsdienst darzuthun ist.

§. 2. Alle näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zusammensetzung der Oldenburgischen Prüfungs-Commission (§. 1), über die Einrichtung und Ausführung, sowie über den Zeitpunkt des Eintritts dieses Verfahrens, werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1889.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

Ministerialbekanntmachung,
betreffend
die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.

Oldenburg, 1889 März 16.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Artikels 1 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, bezw. im Anschlusse an letzteres Gesetz, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste des Großherzogthums erlangen will, hat nach vorausgegangener Forstlehrzeit seiner Militairpflicht im Königlich Preussischen Jägercorps zu genügen und sich der dort vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen, nach bestandener Jägerprüfung aber ein Examen vor einer Oldenburgischen Prüfungsbehörde (die Försterprüfung) abzulegen.

II. Die Forstlehrzeit.

Eintritt in die Lehre und Dauer derselben.

§. 2. Die Laufbahn für den höheren Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit.

Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. October desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit, und zwar

1. falls er im Herzogthum Oldenburg in die Lehre treten will, bei dem Staatsministerium, Departement der Finanzen,
 2. falls er im Fürstenthum Lübeck oder auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Gütin,
 3. falls er im Fürstenthum Birkenfeld in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Birkenfeld
- sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienste begründet,

4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule eines deutschen Staats (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Classe) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a oder b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulfachkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilen die obengenannten Behörden die Bescheinigung, „daß der N. N., geboren am . . . ten, die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 16. März 1889 nachgewiesen hat.“ Wird eine Prüfung nöthig, so wird solche von dem Forstmeister der betreffenden Provinz vorgenommen, welcher geeigneten Falls einen Oberförster mit deren Ausführung beauftragen kann.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsätze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Species sowie in der Regel de tri mit be-

nannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebniß nach der Erklärung des Forstmeisters genügend, so wird dem Aspiranten die vorgedachte Bescheinigung ertheilt. Ist das Ergebniß nicht genügend, so wird solches auf dem letzten Schulzeugnisse bemerkt. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

Wahl der Lehrherrn.

§. 3. Die Lehrzeit ist bei einem im Dienste eines deutschen Staats oder bei einem im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstverwaltungsbeamten, welcher die schriftliche Ausnahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem vorgesetzten Forstmeister einzuholen hat, zu absolviren; sie kann indessen während des ersten Jahres auch bei einem vom Forstmeister zur Ausnahme des betreffenden Lehrlings schriftlich ermächtigten inländischen unteren Forstbeamten zurückgelegt werden. Auch kann die ganze Lehrzeit auf einer der Königlich Preussischen Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forst-

schutze und der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insecten, kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivelirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

Ueber die Ausbildung und Führung der von untergeordneten Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsams, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus einem sonstigen Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung von dem Forstmeister angeordnet werden.

III. Ableistung des Militärdienstes im Königlich Preussischen Jägercorps und Ablegung der Jägerprüfung.

§. 5. Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Königlich Preussischen Jägercorps zu genügen, an dem während des activen Militärdienstes stattfindenden forstlichen Unterrichte theilzunehmen und sich der vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt in der Regel im October. Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20., oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Hinsichtlich der Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst wird im Anschluß an die im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften Nachstehendes angeordnet:

Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach einem vorzuschreibenden Muster an den Forstmeister der betreffenden Provinz einzureichen.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von derselben Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. October d. J. beendet sein werde und, event. mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres der Inspection der Jäger und Schützen in Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzcommission veranlaßt. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Commission anzumelden und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Commission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzcommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. October desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach einem ebenfalls vorzuschreibenden Muster ein Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§. 2), des Attestes des oberen Militärarztes (§. 2, Nr. 3) und der Ausnahme-Genehmigung (§. 3) dem Forstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§. 4, Absatz 3) mit einer Aeußerung darüber versieht, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende practische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. October hat der Forstmeister das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den betreffenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzcommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzugeben.

IV. Die Försterprüfung.

Zulassung zur Prüfung.

§. 6. Diejenigen Aspiranten, welche die Jägerprüfung bestanden haben, sind berechtigt, nach geschעהer Entlassung aus dem Jägercorps sich zur Ablegung der Försterprüfung zu melden. Die Meldung hat, unter Vorlegung eines Attestes über ihre Führung während des activen Militärdienstes und des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung, bei der Prüfungsbehörde zu erfolgen.

Prüfungsbehörden.

§. 7. Die Prüfung geschieht

1. für das Herzogthum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abtheilung zu bildende Prüfungscommission, bestehend
 - a) aus einem der vortragenden Rätthe des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.
2. für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen, welche für jede Prüfung wenigstens einen zweiten Forstverwaltungsbeamten hinzuzuziehen haben.

Zweck der Prüfung.

§. 8. Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Aspiranten diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche von einem Beamten des höheren Forstschutzdienstes verlangt werden müssen.

Prüfungsverfahren.

§. 9. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, daß der Candidat einem Oberförster zur Beschäftigung im practischen Dienste auf die Dauer eines Jahres, während dessen er sich aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, zugewiesen wird, mit der Aufgabe, über seine Beschäftigung in dieser Zeit ein Tagebuch zu führen. Der Oberförster hat die Leistungen des Candidaten sowohl beim Forstschutze als bei den Hauungen und Culturen, sowie dessen gesamntes Verhalten sorgfältig zu beobachten und nach Ablauf des Jahres der Prüfungsbehörde eine eingehende Beurtheilung der Prüfungsbeschäftigung, unter Beifügung des vom Candidaten geführten Tagebuchs, zu übersenden.

§. 10. Die weitere Prüfung, welche

- a) in der Mathematik, und zwar im Rechnen mit den vier Species, mit Brüchen und der Regel de tri, in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie in der Berechnung des cubischen Inhalts der rohen und verarbeiteten Holzsortimente;
- b) in der Botanik, soweit die deutschen Forstbäume, Sträucher und Stauden in Betracht kommen;
- c) im Waldbau;
- d) in der Forstbenutzung;
- e) im Forstschutz;

- f) in der Insectenkunde über die schädlichsten Forst-
insekten;
g) in der Jagdkunde
zu erfolgen hat, geschieht:

1. mittelst schriftlicher Beantwortung von 12 Fragen im beaufsichtigten Zimmer, ohne Unterbrechung und ohne literarische Hülfsmittel.

Der Arbeit ist vom Candidaten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtnisse beantwortet und sich dabei keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

2. Mittelst mündlicher Prüfung im Walde durch die dem Forstfache angehörigen Mitglieder der Prüfungsbehörde.

Diese Prüfung ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Candidat eine auf practischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat.

Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

§. 11. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Candidaten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

§. 12. Die Prüfung kann nur einmal und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden. Der Candidat hat zu diesem Zwecke zu beantragen, daß er zunächst abermals auf die Dauer eines Jahres einem Oberförster zu seiner ferneren practischen Ausbildung zugewiesen werde.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, soweit solche sich auf die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Auf diejenigen Kandidaten, welche vor diesem Tage die Forstlehre bereits angetreten haben, kommen jedoch die bisherigen Bestimmungen unverändert zur Anwendung.

§. 14. Aenderungen dieser Bekanntmachung, sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1889 März 16.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. April 1889.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1889, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Hauptzollamtes Brake zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldeten Branntweinfabrikaten.
- N^o. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889 betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen.

N^o. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Hauptzollamtes Brake zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldeten Branntweinfabrikaten.

Oldenburg, 1889 März 30.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Großherzoglichen Hauptzollamte Brake die Befugniß beigelegt ist, Branntwein-Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist und welche mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldet werden, nach Maßgabe der vom Bundesrathe unterm 12. Juli 1888 (§. 444 der Protocolle) beschlossenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahr-

gang 1888, Seite 459, bekannt gemachten Vorschriften zur Abfertigung zu bringen.

Oldenburg, 1889 März 30.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, 1889 April 1.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und in Gemäßheit des §. 45 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

§. 1.

Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt festgestellte „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ ist auf sämtlichen Kauffahrteischiffen auf allen Seereisen mindestens in einem Exemplar mitzuführen.

§. 2.

Auf solchen Seereisen der Kauffahrteischiffe, welche die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt (§. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 395 —) überschreiten, sind die in Anlage I der „Anleitung

zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen" aufgeführten Arznei-, Verband- und sonstigen Hilfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle in den daselbst vorgeschriebenen Quantitäten mitzunehmen.

§. 3.

Auf Reisen in großer Fahrt (§. 3 der Bekanntmachung vom 6. August 1887) mit Ausnahme derjenigen, welche nur europäische Häfen und Häfen des mittelländischen, schwarzen und asow'schen Meeres berühren, sowie derjenigen zwischen europäischen Häfen und den nördlich vom 35° nördlicher Breite gelegenen atlantischen Häfen und Inseln, hat die Beföstigung der Schiffsleute nach der im §. 9 der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen" aufgestellten Speiserolle zu erfolgen.

Auf den genannten Reisen ist den Schiffsleuten Citronensaft zu verabreichen. Derselbe muß die im §. 22, Absatz 1 und 2 der „Anleitung" vorgeschriebene Qualität haben.

Der für jede Reise mitzunehmende Citronensaft darf nicht älter als zwei Jahre sein, es sei denn, daß durch Untersuchung eines Chemikers vor der Reise festgestellt ist, daß der Saft noch tauglich ist.

Der Saft ist auf helle Glasflaschen zu füllen. Thonkrufen sind unzulässig. Die Flaschen und Kisten, in welchen der Saft bewahrt wird, sind mit Zetteln zu bekleben, welche die Firma des Fabrikanten und das Datum der Füllung, eventuell auch das Datum und Ergebnis einer Nachprüfung, sowie die Person, welche die Nachprüfung ausgeführt hat, ersehen lassen, bei den Flaschen auch noch die Menge des Inhalts anzeigen.

Mit der Austheilung des Saftes ist drei Wochen nach dem Verlassen des Hafens zu beginnen. Die tägliche Ration hat für den Mann mindestens 20 Gramm zu betragen.

§. 4.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Rheder sowie der Schiffer beziehungsweise dessen Stellvertreter verantwortlich.

§. 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 6.

Die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. August 1864, betreffend die Musterrollen und die Rationen der Mannschaften oldenburgischer Seeschiffe, treten für die Rauffahrteischiffe auf Fahrten im Sinne des §. 3 dieser Bekanntmachung außer Kraft.

§. 7.

Die vorstehenden Vorschriften treten für die Rauffahrteischiffe auf großer Fahrt (§. 3 der Bekanntmachung vom 6. August 1887) vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, wo dieselben einen europäischen Hafen anlaufen, spätestens aber am 1. Januar 1890, für die Rauffahrteischiffe auf Küstenfahrt (§. 1 daselbst) und auf kleiner Fahrt (§. 2 daselbst) vom 15. Mai dieses Jahres an in Kraft.

Oldenburg, 1889 April 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Berichtigung.

Im 9. Stück des Gesetzblattes ist übersehen worden, der auf Seite 68 ffg. abgedruckten Ministerialbekanntmachung, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, vom 16. März 1889 die Nummer beizufügen und die Bekanntmachung unter dem Inhalt des Stückes aufzuführen.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 19. April 1889.) 11. Stück.

Inhalt:

N^o 17. Verordnung vom 15. April 1889, betreffend die Vereinigung der Flagbalger Sielacht mit der Butjadinger Sielacht.

N^o 17.

Verordnung, betreffend die Vereinigung der Flagbalger Sielacht mit der Butjadinger Sielacht.

Oldenburg, 1889 April 15.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, was folgt:

Die Flagbalger Sielacht wird auf Grund und nach Maßgabe der von den Ausschüssen dieser und der Butjadinger Sielacht geschlossenen Vereinbarung mit der Butjadinger Sielacht vereinigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication
in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. April
1889.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1889.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 18. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Mai 1889, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.
- N^o. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 11. Mai 1889, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen.

N^o. 18.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.
Oldenburg, 1889 Mai 14.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, (Reichsgesetzblatt Seite 73) was folgt:

§. 1.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 11. Decbr. 1874, betreffend die Ausführung der Strandungs-Ordnung vom

17. Mai 1874 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1879, betreffend Neubildung der Strandämter, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Als Strandämter treten ein:

1. für den Bezirk des Amtes und der Stadt Barel das Amt Barel;
2. für den Bezirk des Amtes Fever das Amt Fever;
3. für den Bezirk des Amtes Butjadingen das Amt Butjadingen;
4. für den Bezirk des Amtes Brake das Amt Brake;
5. für den Bezirk des Amtes Elsfleth das Amt Elsfleth;
6. für den Bezirk des Amtes Delmenhorst das Amt Delmenhorst.

§. 2.

In Gemäßheit des §. 22 der Strandungs-Ordnung werden für die Anwendung der §§. 20 und 21 der Strandungs-Ordnung die Weiser und die Dichtum bis zum Löschplatz bei Dichtum der See gleichgestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Mai 1889.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Kuhstrat. Janßen.

Frhr. v. Rössing.

№ 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen.

Oldenburg, den 11. Mai 1889.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Vorschriften:

§. 1. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen, welche von Händlern abgehalten werden, sowie bei denjenigen Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus freier Hand, welche von Händlern umherziehend vorgenommen werden, soll der beamtete Thierarzt zugezogen werden.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Thierarztes kann derselbe durch einen approbirten Thierarzt vertreten werden.

Ebenso kann in denjenigen Amtsverbandsbezirken, in welchen kein beamteter Thierarzt seinen Wohnsitz hat, jedoch nicht im Bezirke des Amtes Oldenburg, statt des beamteten Thierarztes ein approbirter Thierarzt zugezogen werden.

§. 2. Mit dem Verkauf darf erst dann verfahren werden, wenn der Thierarzt erklärt hat, daß die Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet seien.

§. 3. Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1 und 2 werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 4. Die Ministerial-Bekanntmachungen vom 10. Mai 1870, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen, (G.-Bl. Bd. 21 S. 476) und vom 4. Oct. 1882,

betreffend die Verkäufe von Rindvieh und Schweinen (Oldenburgischen Anzeigen № 234 vom 6. October 1882) werden aufgehoben.

Oldenburg, 1889 Mai 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Frhr. v. Rössing.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1889.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o. 20. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 22. Mai 1889, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt.
- N^o. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1889, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.
- N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1889, betreffend Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze.

N^o. 20.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt.

Oldenburg, den 22. Mai 1889.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt, bestehend aus den Bauerschaften Elsten und Warnstedt, und das am 10. April d. Js. von der

Mehrheit der stimmberechtigten Eingefessenen der vorgedachten beiden Bauerschaften angenommene Capellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 22. Mai 1889.

**Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Mukenbecher.

Huber.

№. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, 1889 Mai 24.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium einige unter dem 9. d. M. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1889 Mai 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Frhr. v. Rössing.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Bemerkungen u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 *M.* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 *M.* ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 *M.* In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

§. 21a.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen

Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M.* für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestimmungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellskarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung

betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“

„An A. abzugeben bei B.“

„An A. im Hause des B.“

„An A. wohnhaft bei B.“

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“

„An A. abzugeben an B.“

„An A. für B.“

„An A. per Adresse des B.“

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

Oldenburg, 1889 Mai 25.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt für 1885 Seite 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Oldenburg, 1889 Mai 25.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

... im 2. 30. ...
... der ...
... die ...
... zu ...

... der ...
... der ...
... der ...
... der ...

... der ...
... der ...
... der ...

Der Reichsanwalt

... der ...
... der ...
... der ...

§ 20

... der ...
... der ...
... der ...

... der ...
... der ...
... der ...
... der ...

... der ...
... der ...
... der ...

Recht



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1889.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1889, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Lemwerder.
- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1889 wegen Aufhebung des §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.
- N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. Juni 1889, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Lemwerder.
Oldenburg, 1889 Juni 5.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß mit dem 1. Juli d. J. das Nebenzollamt Lemwerder zur Aufhebung gelangt.

Oldenburg, 1889 Juni 5.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Meyer.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufhebung des §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, den 12. Juni 1889.

Mit Höchster Genehmigung wird der §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs, aufgehoben.

Oldenburg, den 12. Juni 1889.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen. Departement des Innern.

Ruhstrat.

Sansen.

Meyer.

N^o. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Oldenburg, 1889 Juni 24.

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 werden im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November v. J. mit Höchster Genehmigung die nachstehenden weiteren Bestimmungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche zu einer militairischen Dienstleistung im Frieden einberufen werden, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Den in etatsmäßigen Stellen befindlichen oder außer-etatsmäßig ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten bleiben während der militairischen Dienstleistung ihre Civilstellen und die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.
2. Den zu 1 gedachten, sowie den pensionirten und den auf Wartegeld stehenden Staatsbeamten wird während der Dauer der militairischen Dienstleistung ihr gesamntes Civildiensteinkommen bezw. ihre Pension oder Wartegeld unverkürzt fortgewährt; insbesondere ist eine Anrechnung des Soldes bezw. der Offiziersdiäten, welche von den betreffenden Staatsbeamten während der Dienstleistung bezogen werden, nicht zulässig. Wenn jedoch der Staatsbeamte eine Vergütung für Dienstaufwand erhält, so kann diese für die Zeit der Einberufung, sofern es der vorgesetzten Dienstbehörde im einzelnen Fall angemessen erscheint, ganz oder zum Theil zurückbehalten werden.

Soweit das Diensteinkommen seiner Natur nach steigend und fallend ist, wird für die Dauer der Einberufung ein Durchschnittsbetrag gewährt, welcher von der dem Staatsbeamten vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt wird.

3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer activen Dienstpflicht genügen, wohl aber auf solche, welche als Ersatzreservisten zu Uebungen eingezogen werden.

II.

Die unter I getroffenen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung auf Beamte, welchen die Rechte und

Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sowie auf die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände.

Oldenburg, 1889 Juni 24.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1889.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o. 26.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1889, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fever'sche Bürger-Sterbe-Casse.
- N^o. 27.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1889, betreffend Abänderung der Hafenanordnung für Varelhafen.

N^o. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fever'sche Bürger-Sterbe-Casse.

Oldenburg, 1889 Juli 1.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Fever'schen Bürger-Sterbe-Casse, welche durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand mit der Maßgabe nach außen vertreten wird, daß bei der Beschlußfassung über Belegung der der Casse gehörigen Gelder dem Vorstande noch zwei aus der Gesellschaft dazu gewählte Mitglieder hinzuzutreten haben, auf Grund der §§. 1, 17

und 18 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1889 Juli 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Kössing.

N^o. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Barelerhafen.

Oldenburg, den 6. Juli 1889.

Der §. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung des Bareler Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wird mit Höchster Genehmigung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 4. a.

Schiffe, welche Schießpulver, Terpentin, Petroleum oder ähnliche, leicht entzündliche Stoffe als Ladung führen, haben bei ihrer Ankunft noch vor dem Einlaß in die Schleuse dem Hafenmeister oder dessen Vertreter anzuzeigen, welche und wie viel jener Güter sie an Bord haben.

Schiffe, welche Schießpulver, rohes Petroleum, Naphtha, Petroleum-Aether, Terpentinöl oder ähnliche Stoffe geladen haben oder laden sollen, dürfen nicht in den inneren Hafen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur an dem vom Hafenmeister in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Platze und unter den dafür

von demselben anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln. Die Lagerung solcher Artikel auf Privatgrundstücken darf nur an von Wohnungen entfernten Plätzen und nur mit Genehmigung des Stadtmagistrats geschehen.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Hafen zugelassen werden:

- a) sobald das Schiff sich im Hafen befindet, ist die Ladung so rasch als möglich an Land zu bringen und an einem vom Hafenmeister genehmigten Platze zu lagern;
- b) werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach geschעהener Beladung sofort aus dem Hafen legen.

Die Zulassung der Schiffe in den Hafen kann, namentlich bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen, vom Stadtmagistrate zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafen verwiesen werden.

Kleinere Vorräthe an Schießpulver bis zu 3 Kilogramm können an Bord des Schiffes bleiben, wenn sie an einem genügend sicheren Orte aufbewahrt werden.

§. 4. b.

Auf Schiffen, welche Petroleum, Naphtha oder andere Oele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände geladen haben, ist der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Tabak und Cigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen verboten, so lange sie im Hafen oder Binnentiefe liegen. Der Hafenmeister kann auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und ist unter Umständen zur Abwendung von Feuergefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten.

Die Zulassung dieser Schiffe zu den Löschanstalten kann, namentlich bei Uebertretungen obiger Bestimmungen,

zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafenbezirk gewiesen werden.

§. 4. c.

Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Tabak und Cigarren, sowie der Gebrauch und das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen ist in den Laderräumen von Schiffen, wo unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede oder Lumpen, Heu oder Stroh, oder wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, verboten.

Oldenburg, den 6. Juli 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Frhr. v. Rössing.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. August 1889.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1889, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften für Gebäude mit weicher Bedachung.
- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1889, betreffend die Zollfreiheit der Materialien zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften für Gebäude mit weicher Bedachung.

Oldenburg, 1889 Juli 31.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweisung auf §. 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs, werden mit Höchster Genehmigung die folgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie anderen zum nächtlichen Aufenthalt von Menschen und Vieh bestimmten Baulichkeiten, deren Bedachung aus Stroh, Reith

oder Heide besteht, ist bei Neubauten und Umdeckungen das Deckmaterial über sämtlichen Eingängen, wenn solche an den Längsseiten sich befinden, in der ganzen Länge der Sparren und außer der Breite der Eingänge noch in einer ferneren Breite von 1,25 m an jeder Seite, statt der üblichen Schächte und Weiden, mit starkem, verzinktem Eisendraht an den Dachlatten zu befestigen.

§. 2.

Ueber den Eingängen an den Giebelseiten ist das Deckmaterial der Walmdachseiten in der ganzen Ausdehnung der Walme in gleicher Weise mit verzinktem Eisendraht zu befestigen.

Oldenburg, 1889 Juli 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Kössing.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollfreiheit der Materialien zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen.

Oldenburg, den 1. August 1889.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1889 das nachstehende mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit tretende „Schiffsbau-Regulativ“ beschlossen.

Oldenburg, den 1. August 1889.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Schiffsbau-Regulativ.

Zur Ausführung des §. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes werden in Betreff der Zollfreiheit von Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, folgende Bestimmungen erlassen.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als Seeschiffe werden alle Wasserfahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen und nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr

auf See oder auf den Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind.

§. 2.

Zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien sind diejenigen beweglichen Inventariestücke zu rechnen, welche in den Titeln I bis einschließlich X der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafensregulative (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 761 ff.) aufgeführt sind. Werden Gegenstände, welche zu dem in den Titeln I und II des Inventarienzzeichnisses (Anlage E 2 dortselbst) aufgeführten Kajüts- und Küchengut gehören, mit dem Schiffskörper niet- und nagelfest verbunden, so sind auch diese, sowie die zu deren Herstellung erforderlichen Materialien zollfrei abzulassen.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe derjenigen Gesichtspunkte, welche für die Einreihung der Inventariestücke in die einzelnen Titel der vorbezeichneten Anlagen E 1 und E 2 entscheidend gewesen sind, vorläufige Bestimmung darüber zu treffen, ob in den letzteren nicht aufgeführte Inventariestücke zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnen sind. Jedoch ist hiervon dem Bundesrath behufs Entscheidung über die Ergänzung der Verzeichnisse Mittheilung zu machen.

Bei Schiffen der deutschen Kriegsmarine sind auch die zu artilleristischen und Armirungszwecken bestimmten Gegenstände als gewöhnliche Schiffsutensilien zu behandeln. Ob und inwieweit dementsprechend auch bei dem Bau u. von Kriegsschiffen für fremde Nationen zu verfahren ist, bleibt der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen.

§. 3.

Die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, oder,

falls dieselben im Inlande gefertigt sind, das dazu erforderliche, vom Auslande bezogene Material, werden vom Eingangszoll frei gelassen, wenn der Nachweis der wirklichen Verwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht wird.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises ist der Eingangszoll nach Maßgabe der Vorschriften für den Zollkredit sicher zu stellen. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, die Sicherheit in der Weise bestellen zu lassen, daß der Schiffsbauunternehmer einen nach Maßgabe seines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an ausländischen Materialien zu bemessenden Zollbetrag als Kaution zu hinterlegen oder in vorschriftsmäßiger Weise sicher zu stellen hat, und daß derselbe der Verwaltung allgemein die Berechtigung einräumt, etwaige Zollansprüche aus dieser Kaution zu decken.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Für metallene Materialien.

§. 4.

Bei Neubauten hölzerner Schiffe soll für solche metallenen Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A Verzeichniß I) nicht gehören, oder für das zu deren Anfertigung erforderliche Material der freizuschreibende Zoll bestimmte, nach dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes (§. 2 Absatz 2 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 — Reichs-Gesetzbl. Seite 190 —) abgemessene Beträge nicht übersteigen.

Die Anlage B enthält die Nachweisung dieser Beträge für den eisenfesten und kupferfesten Bau hölzerner Schiffe. Diese werden bei einer Veränderung der jetzigen Tariffätze für Eisen einer, dieser Veränderung entsprechenden anderen Feststellung unterworfen werden.

A. I.

B.

Bei dem Neubau eiserner Schiffe sind diese Höchstbeträge nicht maßgebend.

§. 5.

Das unter A beiliegende Verzeichniß I enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung bei dem Neubau, der Reparatur oder der Ausrüstung von Seeschiffen für dieselben als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei zu lassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewicht im fertigen Zustande und einem dem fraglichen Verzeichnisse zu entnehmenden Prozentszuschlag zu demselben.

Die bei der Bearbeitung der Materialien entstehenden Abfälle (Lochpußen, Drehspäne etc.) treten ohne Verzollung in den freien Verkehr.

Sollten in Zukunft speziell nachweisbare metallene Gegenstände, welche bisher beim Schiffsbau nicht zur Verwendung gelangt sind, in Gebrauch kommen, so können dieselben mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde gleich den in dem Verzeichnisse I aufgeführten Gegenständen behandelt werden, jedoch ist hiervon dem Bundesrath behufs der Entscheidung über die Ergänzung des Verzeichnisses Mittheilung zu machen.

Werden Gegenstände, welche zu artilleristischen und Armierungszwecken für Schiffe der deutschen Kriegsmarine bestimmt sind, aus ausländischen Materialien hergestellt, so ist das Gewicht der zollfrei zu lassenden Materialien, insoweit nicht in dem Verzeichniß I (Anlage A) für solche Gegenstände bestimmte Zuschlagprozente festgesetzt sind, nach Maßgabe des thatsächlichen Verbrauchs festzustellen. In Betreff solcher Gegenstände bedarf es der im vorigen Absatz angeordneten besonderen Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde und Mittheilung an den Bundesrath nicht.

II. Für nicht metallene Materialien.

§. 6.

Das Verzeichniß II der Anlage A enthält diejenigen nicht metallenen Gegenstände, deren Verwendung beim Schiffsbau zc. als speziell nachweisbar angenommen wird, nebst den zu deren Anfertigung dienenden nicht metallenen Materialien, welche bei Gewährung der Zollfreiheit in Betracht kommen. Als Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials gilt deren Nettogewicht im fertigen Zustande.

Sollten in Zukunft speziell nachweisbare nicht metallene Gegenstände oder Materialien zu deren Herstellung beim Schiffsbau in Gebrauch kommen, welche in dem Verzeichniß II nicht aufgeführt sind, so findet die Bestimmung im §. 5 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Zu den in Bezug auf die Zollfreiheit in Betracht kommenden Gegenständen gehören ferner an nicht speziell nachweisbaren Materialien:

1. Bau- und Nutzholz,
2. Delfarbe und Del,
3. Firniß,
4. Filz und graues Löschpapier,
5. Korkplatten zur Herstellung von wasserdichten Zellen bei Schiffen, Korkfenderapparaten, Rettungsgürteln zc.
6. Cellulose mit Kokosfasern gemischt zu gleichen Zwecken wie bei 5.

C.

Bestimmungen für das hinsichtlich der zollfreien Ablassung der Materialien anzuwendende Verfahren.

§. 7.

Wer Zollfreiheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Regulativs in Anspruch nehmen will, hat bei der Zolldirektiv-

A II.

behörde einen entsprechenden Antrag zu stellen; die letztere versteht das Hauptamt mit Anweisung.

Vor dem Beginn eines jeden Baues *z.* ist der Zollstelle, welcher die Beaufsichtigung des Baues *z.* obliegt, eine Deklaration nach Muster C einzureichen.

C.

§. 8.

1. Diejenigen in Anlage A Verzeichniß I und II (Spalte 2) enthaltenen Gegenstände, welche im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen werden, hat der Schiffsbauunternehmer oder dessen Bevollmächtigter der Zollstelle mit einer auf die Deklaration (§. 7 Absatz 2) hinweisenden besonderen Anmeldung, in welcher die Gegenstände unter Angabe ihrer Bestimmung, der Stückzahl und des Gewichts speziell zu bezeichnen sind, zur Eingangsbefertigung vorzuführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Kontoregister nach Stückzahl und Gewicht eingetragen und gegen Empfangsbescheinigung des Schiffsbauunternehmers oder dessen Bevollmächtigten, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung eventuell zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolls enthält, gegen Sicherstellung desselben unverzollt abgelassen. Ist in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 von der den Direktivbehörden gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, so genügt die Empfangsbescheinigung des Schiffsbauunternehmers oder dessen Bevollmächtigten.

Ob und auf welche Art die Gegenstände zur Sicherung der Verwendungskontrolle mit Identitätszeichen zu versehen sind, bleibt dem Ermessen der Zollstelle überlassen.

2. Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Zollbehörde während oder nach Vollendung des Baues *z.* Auf Grund der hierüber abzugebenden Bescheinigungen, beziehungsweise aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung im Kontoregister.

3. Bei Schiffsbauanstalten, deren Inhaber kaufmänn-

nische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen, erfolgt in der Regel — neben der allgemeinen Ueberwachung des Betriebes durch Zollbeamte, welche die Verwendung der ausländischen Materialien und Gegenstände nach Erforderniß beaufsichtigen — die Kontrolle der deklarationsmäßigen Verwendung auf Grund der Geschäftsbücher.

Zu diesem Zweck sind die Inhaber von Schiffsbauanstalten nach näherer Anordnung der Zollbehörde gehalten, für jedes in Bau, Reparatur oder Ausrüstung genommene Seeschiff gesondert fortlaufende Aufschreibungen aller bei dem Bau *z.* desselben zur Verwendung gelangenden ausländischen Gegenstände *z.* nach Stückzahl, Gewicht und ihrem, nach der Fertigstellung in den Schiffsbauanstalten zu ermittelnden Nettogewicht zu führen.

Diese Aufschreibungen können, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, für jedes Schiff in mehreren Abtheilungen — *z.* B. über die Gegenstände *z.* für den Bau des Schiffskörpers und über die Gegenstände *z.* für die Maschinen — getrennt geführt, auch können die bei dem Bau eines Schiffes etwa zur Verwendung kommenden inländischen Gegenstände in demselben Buche zusammen mit den ausländischen angeschrieben werden, doch sind in letzterem Falle die inländischen Gegenstände *z.* als solche besonders zu bezeichnen.

Während der Geschäftsstunden steht den mit der Kontrolle der Schiffsbauanstalten beauftragten Beamten die Einsicht in diese Aufschreibungen und außerdem den Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung die Befugniß zu, von allen auf die Materialverwendung Bezug habenden Geschäftsbüchern, Schiffsbaukontrakten *z.* Einsicht zu nehmen.

Die gedachten Aufschreibungen dienen als Hülfsmittel der Kontrolle der Verwendung der gegen Empfangsbcheinigung unverzollt abgelassenen Gegenstände *z.* und als Unterlage für die zollamtlichen Verwendungsbcheinigungen,

auf Grund deren die Abschreibung in dem amtlichen Kontoregister erfolgt.

4. Sollen die unter 1 gedachten Gegenstände im Inlande zur Anfertigung gelangen, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Materialien auf eine, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die abgegebene Deklaration (§. 7 Absatz 2) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbauunternehmers beziehungsweise dessen Bevollmächtigten gegen Empfangsbescheinigung, welche erforderlichenfalls (Ziffer 1 Absatz 1) das Anerkenntniß des tarifmäßigen Eingangszolls enthält, unverzollt abgelassen. Art und Gewicht dieser Materialien werden in das bei der Amtsstelle geführte Kontoregister eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche vor der Verwendung im Schiff zur Verwiegung zu stellen sind.

Die Kontrolle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5 Absatz 2 beziehungsweise §. 6 Absatz 1 zu berechnenden Gewichts des zur Fertigstellung der Gegenstände erforderlich gewesenenen Materials erfolgt in der vorstehend unter 1 bis 3 angegebenen Weise. Handelt es sich hierbei um einen Gegenstand, welcher aus verschiedenen Materialien (z. B. Eisen und Kupfer) zusammengesetzt ist, so ist der Antheil jedes einzelnen Materials am Fertiggewicht des ganzen Gegenstandes durch Verwiegung der einzelnen Theile, materialweise getrennt, vor der Zusammensetzung, und wenn dieses nicht möglich, durch Abschätzung, oder nach den Geschäftsbüchern zu ermitteln und demnächst das Gewicht der zur Anfertigung des Gegenstandes erforderlich gewesenenen Materialien, für jedes derselben besonders, zu berechnen.

In den vorstehend unter 3 gedachten Schiffsbauanstalten unterbleibt in der Regel die Gestellung der fertigen Gegenstände zur amtlichen Verwiegung, und werden Stückzahl und Gewicht derselben auf Grund der nach den Ge-

geschäftsbüchern zu prüfenden Angaben beziehungsweise nach den Ermittlungen der Schiffsbauanstalten in den amtlichen Kontoregistern notirt.

§. 9.

Die im fertigen Schiff nicht speziell nachweisbaren Gegenstände und die zur Herstellung derselben erforderlichen metallenen und nicht metallenen Materialien (§§. 4 und 6 Absatz 3) werden in der im §. 8 vorgeschriebenen Weise einstweilen unverzollt abgelassen und im Kontoregister angeschrieben.

Die Abschreibung im Kontoregister erfolgt — und zwar bei metallenen Materialien unter Berücksichtigung der im §. 4 gegebenen Bestimmung und beim Holz unter Zuzesetzung der Abfallmengen, welche sich bei der Anfertigung der einzelnen Gegenstände ergeben —, nachdem die mit der Beaufsichtigung der Werft besetzte Zollstelle sich von der wirklichen Verwendung durch örtliche Prüfung der von dem Schiffsbauunternehmer oder dessen Bevollmächtigten abzugebenden speziellen Verwendungsdeklaration, eventuell auch durch Einsicht in die Geschäftsbücher überzeugt hat. Die Bestimmung im §. 8 Ziffer 3 hat hier ebenmäßig Anwendung zu finden. Die Zollbehörde ist anzuordnen befugt, daß die beim Holz sich ergebenden Abfallmengen zu deklariren sind.

Sollte sich ergeben, daß in die Verwendungsdeklaration Gegenstände aufgenommen sind, welche im Schiff nicht zur Verwendung gekommen, so ist, abgesehen von der Einleitung des Strafverfahrens, nach den Umständen dem betreffenden Schiffsbauunternehmer sofort jede Erleichterung in der Kontrolle der Verwendung vom Auslande zum Schiffsbau bezogener Gegenstände *cc.* zu entziehen. Die Bestimmung hierüber erfolgt durch die Direktivbehörde. Die entstehenden Mehrkosten für die Kontrolle und Ueberwachung fallen dem Schiffsbauunternehmer zur Last.

§. 10.

Soll ausländisches Holz (§. 6 Absatz 3 Nr. 1), welches zur zollfreien Verwendung nach Maßgabe des gegenwärtigen

Regulativs bestimmt ist, zuvor gelagert werden, so finden auf die zu diesem Zweck zu bewilligenden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß die Bestimmungen des Regulativs vom 24. Mai 1880 Anwendung.

Für sonstige zu dem gleichen Zweck bestimmte Gegenstände darf nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch dann ein Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden, wenn solches nach dem Privatlager-Regulativ ausgeschlossen ist.

Die Abschreibung im Niederlagekonto erfolgt, sobald die Anschreibung im Kontoregister (§. 8 Absatz 1 und §. 9 Absatz 1) stattgefunden hat.

§. 11.

Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat hiervon Anzeige bei dem Bezirks-Hauptamt zu erfolgen, welches demnächst das Erforderliche wegen der Schlußrevision veranlaßt.

Bei derselben ist zunächst festzustellen, ob das Schiff nach der Bestimmung des §. 1 als Seeschiff zu betrachten ist. Walten in dieser Hinsicht Zweifel ob, so ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Sodann ist bei der Schlußrevision, soweit erforderlich, von dem Vorhandensein der unverzollt abgelassenen Gegenstände in beziehungsweise an dem erbauten, reparirten oder ausgerüsteten Schiff Ueberzeugung zu nehmen.

Nach Eingang der hierüber aufzunehmenden Verhandlung ist das Kontoregister definitiv abzuschließen und der durch die Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommene Zollbetrag festzustellen; der letztere ist sofort einzuziehen.

Die nicht zur Verwendung gekommenen Gegenstände und Materialien können auf Antrag des Schiffsbauunternehmers beziehungsweise dessen Bevollmächtigten auf ein anderes Konto, welches bei demselben Amt geführt oder er-

öffnet wird, übertragen oder auf ein Zolllager gebracht, oder in das Ausland ausgeführt und demnächst im Kontoregister abgeschrieben werden, wenn kein Zweifel besteht, daß zum Bau zc. des betreffenden Schiffes angemeldete, einstweilen unverzollt abgelassene Gegenstände und Materialien vorliegen.

§. 12.

Bei den der Kaiserlichen Admiralität unterstehenden Werften findet bezüglich der Verwendung lediglich Buchkontrolle statt. An die Stelle der zollamtlichen Verwendungsbesccheinigungen können amtliche Verbrauchsatteste der Kaiserlichen Werften treten; die Werftdirektionen werden dem betreffenden Hauptamt gegebenenfalls die zur Ausstellung dieser Verbrauchsatteste bevollmächtigten Beamten bezeichnen. Auch kann die Schlußrevision durch eine amtliche Bescheinigung darüber ersetzt werden, daß es sich um den Bau zc. eines Seeschiffes handelt, daß der Bau zc. vollendet ist, und daß sämtliche Gegenstände, für welche Zollfreiheit in Anspruch genommen ist, sich auf dem Schiff befinden, beziehungsweise zu dessen Herstellung verwendet sind.

§. 13.

In Fällen, in welchen es sich lediglich um die Abfertigung einzelner fertiger Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe oder um die Reparatur solcher Ausrüstungsgegenstände handelt, bleiben die Vorschriften in den §§. 4 bis 12 außer Anwendung. Besteht über die Eigenschaft des Schiffes als Seeschiff kein Zweifel, so erfolgt die zollfreie Ablassung auf Grund einer zollamtlichen Verwendungsbesccheinigung; anderenfalls ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen. Bei Schiffen der deutschen Kriegsmarine kann die vorbezeichnete Bescheinigung durch eine Bescheinigung des zuständigen Werftbeamten (§. 12) oder des Schiffskommandos ersetzt werden.

Anlage A.

Verzeichniß I

derjenigen metallenen Bestandtheile und Inventariestücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlagsgewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Materials festzustellen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Guß Eisen, auch schmiedbarem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zink, deren Legierungen, Blei Prozent.	Schrotteisen Prozent.
1.	Anker (aus Schrotteisen — Abfalleisen — gefertigt aus Luppeneisen)	—	—	—	—	70
2.	Ketten jeder Art, a) mit gußeisernen Stützen b) ohne gußeiserne Stützen	18 12 15	— — —	— 8 —	— — —	— — —
3.	Eiserne Knie-, Bug- und Heckbänder	10	—	—	—	—
4.	Eiserne Diagonalbänder	7	—	—	—	—



5.	Klüfen	—	10	6	—	—
6.	Spillgeschirr (Brat- und Gangspill)	12	—	12	—	—
7.	Schiffswinden	12	—	20	—	—
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	5	—	—	—
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12	—	12	10	—
10.	Kombüsen (Kochöfen) mit Röhren	12	10	12	—	—
11.	Öfen mit Röhren	—	2	6	—	—
12.	Eiserne Bootstrahnbalken (Davids) einschließlich der Halter und Schuhe	12	—	6	—	—
13.	Eiserne Bettstellen, wenn sie mit dem Schiffe in feste Verbindung gebracht sind	10	—	—	—	—
14.	Eiserne Galerien	12	—	—	—	—
15.	Eiserne Deckstützen mit Kopf- und Fußstützen	9	—	6	—	—
16.	Eiserne Blöcke und Räder (Ketten-, Lösch- und Wipp- räder)	12	10	12	6	—
17.	Metallene Scheiben zu Blöcken	—	—	—	8	—
18.	Eiserne Mastringe und Belegenägel	12	—	6	8	—
19.	Eisernes Rüttelsgut	12	—	6	—	—
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinne, Steuerwelle, Szep- ter nebst Zubehör	15	—	12	—	—
21.	Eiserne Raden nebst Zubehör, Beschläge der Rundhölzer, Sattelungen	15	—	6	—	—
22.	Ventilatoren	—	8	—	8	—
23.	Bandeisen für Wasser und Proviantfässer für Passagiere	2	—	—	—	—
24.	Wasserlosets	—	12	10	12	—
25.	Balkenbügel	12	—	—	—	—
27.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinen sind	12	—	12	—	—
27.	Metallene Deck- und Seitenfenster	—	—	12	20	—



Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Guß Eisen, auch schmiedbarem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zink, deren Legierungen, Blei Prozent.	Schrotteisen Prozent.
28.	Kupfer und dessen Legierungen (Bronze, Messing, auch Yellow-Metall), Nickel und dessen Legierungen (Neusilber), Zink und dessen Legierungen, Blei: a) Stangen b) Nägel c) Platten und Bleche d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen	—	—	—	4 8	— —
29.	Material zum Bau eiserner Schiffe: a) Stäbe und Stangen von einfachem Querschnitt (Quadrat, Rund, Flacheisen) Winkel und Platten aus schmiedbarem Eisen b) Modell- und Façoneisen (eiserne Decksbalken etc.) c) Schmiedestücke (abgeschmiedet, auch vorgearbeitet eingeführt) d) Schwere Schmiedestücke, aus Abfall Eisen gefertigt: I. Hintersteven und Vorsteven II. Ruderrahmen III. Kielstücke	6 6 6 — — —	6 — — — — —	15 — — — — —	— — — — — —	20 — — — 25 50 20



30.	Drahttaue	4	—	—	—	—
31.	Galerien und Steuerräder von Messing	—	—	—	8	—
32.	Kohlenbunker der Dampfschiffe	—	6	—	—	—
33.	Signalkanonen	12	—	12	8	—
34.	Eiserne Schiffsboote	—	12	—	—	—
35.	Eiserne Masten	12	10	6	—	—
36.	Kelingsbeschläge aus Yellow-Metall	—	—	—	6	—
37.	Dampfkeffel (ohne Armatur), Zuschlag zum ganzen Gewicht	—	13	—	—	—
38.	Materialien zum Bau von Dampfmaschinen, Dampf- keffeln und allen Zubehörtheilen:					
	a) Geschmiedetes Eisen:					
	Kurbelwellen, Pleuelstangen aus Schrotteisen her- gestellt					
	I. fertig bearbeitet	—	—	—	—	200
	II. vorgearbeitet	—	—	—	—	150
	III. ausgeschmiedet	—	—	—	—	100
	b) Gerade Wellen und sämtliche anderen aus Ab- falleisen hergestellten Schmiedestücke:					
	I. fertig bearbeitet	—	—	—	—	100
	II. vorgearbeitet	—	—	—	—	80
	III. ausgeschmiedet	—	—	—	—	75
	c) Einfache Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl, wenn abgeschmiedet eingeführt:					
	I. Kurbelwellen, Pleuel- und Kolbenstangen mit Kreuzköpfen	42	—	—	—	—
	II. Gerade Wellen und alle anderen Schmiedestücke	21	—	—	—	—
	d) Sämtliche anderen, vorstehend nicht genannten und im Inlande angefertigten Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl	34	—	—	—	—
	e) Muttern	34	—	—	—	—

2



Lau= fende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Gußeisen, auch schmied= barem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zinn, deren Le= girungen, Blei Prozent.	Schrott= eisen Prozent.
	f) Gußgegenstände aus Bruch- oder Roheisen hergestellt:					
	I. unbearbeitet	—	—	6	—	—
	II. bearbeitet	—	—	9	—	—
	g) Gußgegenstände aus Stahl	8	—	—	—	—
	h) Gegenstände aus Bronze- oder Messingguß:					
	I. Condensatorrohrplatten	—	—	—	50	—
	II. Condensatorrohre	—	—	—	2	—
	III. Siederohre für Dampfkessel	—	—	—	2	—
	IV. Sämmtliche hier oder nachstehend nicht aufgeführten Gegenstände aus Bronze- oder Messingguß	15	10	—	20	—
39.	Rohe unpolirte Eisenplatten, die zu Flurplatten (Pflichten), Bekleidungs- und Schutzblechen im Maschinen- und Kesselraum von Dampfschiffen bestimmt sind	5	5	—	—	—
40.	Schaufräder	12	10	—	—	—



41.	Schiffsstelegraph	34	12	6	8	—
42.	Patent-Kesselrohrreinigungsapparat	6	6	6	—	—
43.	Klampen, Schrotenblöcke, Voller, Sodeln, Klotetrohre, Spülgossen, Treppenstufen, Treppenschienen, Fenster- schürzringe, Ventilatorentöpfe, Glockenstühle und Zangen	6	6	6	8	20
44.	Destillirapparate zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser	6	6	6	8	—
45.	Bleiplatten, Zinkplatten, Zinknägel	—	—	—	4	—
46.	Sirenen (Nebelhorn) und deren metallene Bestandtheile .	6	6	6	4	—
47.	Stahlmatrasen, wenn sie mit dem Schiffe in feste Ver- bindung gebracht sind	6	—	—	—	—
48.	Umspinnener Kupferdraht zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen	—	—	—	6	—
49.	Die vorstehend nicht aufgeführten, unter den Titeln VI, VII und VIII der Anlage E 1 (Nachweisung der- jenigen zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rech- nenden Inventariestücke, welche nach Nr. 15 d des Zolltarifs zollfrei sind) zu den Normativbestimmungen für die Hafens-Regulative benannten metallenen Geräte	12	12	6	6	—



Anlage A.**Verzeichniß II,**

enthaltend

diejenigen ganz oder theilweise nicht metallenen Bestandtheile und Inventariestücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe der zur Anfertigung dieser Gegenstände im Inlande für die Gewährung der Zollfreiheit in Betracht kommenden nicht metallenen Materialien.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der	
	Gegenstände.	Materialien.
1.	2.	3.
1.	Die Tafelage.	Segeltuch, Flaggentuch, loh- gahres Leder, Tafel- und Fensterglas aller Art.
2.	Das Tauwerk.	
3.	Die Segel.	
4.	Das Steuermannsgut.	
5.	Das Bootsmannsgut.	
6.	Das Zimmermannsgut.	
7.	Die Boote mit Zubehör.	
8.	Presennings.	
9.	Deck- und Seitenfenster- gläser.	

Anlage B.

Nachweisung

der

beim Bau von hölzernen Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts		Diffe- renz pro Kubik- meter Pf.
	Mark.	Pf.	
Für Schiffe bis zu 200 Kubikmeter einschließlich	—	47	—
" " " " 300 " "	—	45 ⁵ / ₁₀	15/1000
" " " " 400 " "	—	44	15/1000
" " " " 500 " "	—	42 ⁵ / ₁₀	15/1000
" " " " 600 " "	—	41 ⁸ / ₁₀	7/1000
" " " " 700 " "	—	41 ¹ / ₁₀	7/1000
" " " " 800 " "	—	40 ⁴ / ₁₀	7/1000
" " " " 900 " "	—	39 ⁷ / ₁₀	7/1000
" " " " 1 000 " "	—	39	7/1000
" " " " 1 100 " "	—	38 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 200 " "	—	38	5/1000
" " " " 1 300 " "	—	37 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 400 " "	—	37	5/1000
" " " " 1 500 " "	—	36 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 600 " "	—	36	5/1000
" " " " 1 700 " "	—	35 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 800 " "	—	35	5/1000
" " " " 1 900 " "	—	34 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 2 000 " "	—	34	5/1000
" " " " 2 100 " "	—	33 ⁷ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 200 " "	—	33 ⁴ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 300 " "	—	33 ¹ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 400 " "	—	32 ⁸ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 500 " "	—	32 ⁵ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 600 " "	—	32 ² / ₁₀	3/1000
" " " " 2 700 " "	—	31 ⁹ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 800 " "	—	31 ⁶ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 900 " "	—	31 ³ / ₁₀	3/1000
" " " " 3 000 " "	—	31	3/1000
" " " " 3 100 " "	—	30 ⁸ / ₁₀	2/1000
" " " " 3 200 " "	—	30 ⁶ / ₁₀	2/1000

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts		Diffe- renz pro Kubik- meter
	Mar.	Ps.	Ps.
Für Schiffe bis zu 3 300 Kubikmeter einschließlich	—	30 ⁴ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 400 " "	—	30 ² / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 500 " "	—	30	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 600 " "	—	29 ⁸ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 700 " "	—	29 ⁶ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 800 " "	—	29 ⁴ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 900 " "	—	29 ² / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 4 000 " "	—	29	2/ ₁₀₀₀

A n m e r k u n g e n .

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $5\frac{7}{10}$ Pfennig für das Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hilfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

Beispiel:

Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1 025 Kubikmeter berechnet sich, da die Differenz zwischen 1 000 und 1 100 Kubikmeter $\frac{5}{1000}$ Pfennig beträgt, auf

$$39 \text{ Pfennig} - 25 \times \frac{5}{1000} = 38\frac{875}{1000} \text{ Pfennig pro Kubikmeter.}$$

3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennig, entgegengesetztenfalls bleiben sie außer Ansatz.

**Deklaration
über den Neubau
über die Reparatur
über die Ausrüstung**

des nachstehend bezeichneten Schiffes behufs Erlangung der
Zollfreiheit für die dazu vom Auslande eingehenden Gegen-
stände und Materialien einschließlich der gewöhnlichen
Schiffsutensilien.

1. Name des Schiffes
2. Name des Schiffsbauunternehmers
3. Welcher Rhederei das Schiff angehört
4. Ob Segel- oder Dampf-(Schaufel- oder Schrauben-) Schiff
5. Ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll
6. Raumgehalt nach Kubikmeter
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven
8. Größte Breite auf der Außenhaut
9. Tiefe im Raum
10. Zahl der Zwischendecke
11. Art der Takelung (ob Galeas, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke, Fregatte oder Kriegsschiff)
12. Ob eisen- oder kupferfest und letzterenfalls wie weit
13. Ob ohne oder mit Kupferhaut und letzterenfalls wie weit
14. Eiserner Kniee (mit oder ohne)
15. Eiserner Diagonalbänder (mit oder ohne)
16. Bestimmung des Schiffes zur Frachtfahrt, Passagierfahrt, zum Transport von Auswanderern, Walfischfang, Kriegsschiff etc.
17. Für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt oder für die Fahrt auf europäischen Gewässern)

-
18. Bezeichnung der Person, welcher die Leitung des Baues zc. und die Ermächtigung übertragen ist, der mit der Beaufsichtigung der Werft befaßten Zollstelle gegenüber die erforderlichen verantwortlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben .
 19. Erklärung über die Sicherstellung des Eingangszolls
 20. Ort der Ausführung }
 - des Neubaues
 - des Reparaturbaues
 - der Ausrüstung

....., denten..... 18.....

(Unterschrift des Anmeldenden.)



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 30. August 1889.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 30. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 7. August 1889, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Stadt Cloppenburg.
- N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1889, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I Rüsterfel zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz sowie über ausländische, der Zollpflicht unterliegende Waaren.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1889, betreffend die Bezeichnung der Ankerplätze bei Blexen.
- N^o 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1889, betreffend die Anerkennung der Hegeler-Stiftung als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person.

N^o 30.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Stadt Cloppenburg.

Oldenburg, den 7. August 1889.

Die Commission macht hierdurch bekannt, daß nach einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, die Landesherrliche Genehmigung der Errichtung einer Capellengemeinde Stadt Cloppenburg, bestehend aus den Katholiken der Stadt

Gloppenburg, und des am 3. April d. J. von der Mehrheit der stimmberechtigten katholischen Eingewesenen der Stadt Gloppenburg angenommenen Capellenstatuts Höchstertheilt worden ist.

Oldenburg, den 7. August 1889.

**Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

M u n z e n b e c h e r.

H u b e r.

N^o. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I Küsterei zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz sowie über ausländische, der Zollpflicht unterliegende Waaren.

Oldenburg, 1889 August 14.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Nebenzollamt I Küsterei auf Grund des letzten Absatzes des §. 128 des Vereinszollgesetzes die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz sowie über ausländische, der Zollpflicht unterliegende Waaren beigelegt ist.

Oldenburg, 1889 August 14.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

M e y e r.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bezeichnung der Ankerplätze bei Blexen.

Oldenburg, 1889 August 23.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß die laut Ministerialbekanntmachung vom 5. Juni 1888, betreffend Auslegung von Tonnen zur Bezeichnung der Ankerplätze bei Blexen, gegenüber Blexerhörne und unweit Grambergssloch ausgelegten zwei schwarzen spitzen Tonnen durch zwei rothe Spierentonnen ersetzt worden sind, von welchen die Spierentonne gegenüber Blexerhörne mit dem Buchstaben J und die Spierentonne unweit Grambergssloch mit dem Buchstaben K bezeichnet ist. Als Topzeichen führt die erstere Spierentonne einen Ke gel, die letztere eine Kugel.

Zugleich wird bemerkt, daß die in der Ministerialbekanntmachung vom 5. Juni 1888 unter Ziffer 1 gedachte „vierte schwarze Tonne gegenüber Blexen“ durch eine rothe Spierentonne (Spierentonne H) ersetzt worden ist und daß das Gebiet, auf welchem das Ankern von Schiffen und Flößen verboten ist, nunmehr ostwärts durch die Linie begrenzt ist, welche durch diese Spierentonne H und die Spierentonnen J und K gebildet wird.

Oldenburg, 1889 August 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Frhr. v. Rössing.

№ 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der Hegeler-Stiftung als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person.

Oldenburg, 1889 August 22.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, die von dem Schuhmacher Johann Berend Hegeler zu Deichhorst durch letztwillige Verfügungen vom 30. Juli 1879 und 16. Januar 1884 errichtete Hegeler-Stiftung als selbständige Stiftung mit den Rechten der juristischen Person anzuerkennen. Die Hegeler-Stiftung wird von dem Kirchenrath der Gemeinde Delmenhorst vertreten.

Oldenburg, 1889 August 22.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Kuhstrat.

Huber.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 12. Septbr. 1889.) 18. Stück.

Inhalt:

N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1889, betreffend die Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Friesoythe.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Friesoythe.
Oldenburg, 1889 September 3.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Friesoythe angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. November 1889 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungs-Commission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikel 2 §. 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikel 3 desselben erlassene Röhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde ge-

bracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Friesoythe in Kraft.

Oldenburg, 1889 September 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Jrhr. v. Kössing.

Eber-Köhrungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Friesoythe bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abtheilungen, von denen die erste die Gemeinde Friesoythe mit Ausnahme der Bauerschaft Thüle, die Gemeinde Altenoythe und die Bauerschaft Harkebrügge, die

zweite die Gemeinde Barzel mit Ausnahme der Bauerschaft Harkebrügge, und die Gemeinde Strücklingen, die

dritte die Gemeinden Scharrel, Ramsloh und Neuscharrel, und die

vierte die Gemeinden Bösel und Markhausen und die Bauerschaft Thüle umfaßt.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und

aus 4 Achtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmann oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst

nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-Ordnung mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandscasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhrungs-Commission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmann derjenigen Abtheilung, für welche die Röh rung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Köhrung, führt den Vorsitz und ein Protocoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe, — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikel 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Ahtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. September bis 31. October jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Be-

zirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 Mark zur Cassé des Amtsverbandes zu zahlen. Sährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protocolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmann ein von sämmtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Köhrungs-Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Köhrungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrte, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne beziehungsweise dessen Stellvertreter und den 4 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protocolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§. 2, 3 und 5 und des Artikel 7.

Wird der Eber bei der Revisionsführung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die deponirte Summe an die Casse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Mark betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-Commission und deren Ersazmänner erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 2 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 Mark hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 Pfennige für jedes Kilometer.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersazmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der

beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandscasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandscasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. Septbr. 1889.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1889, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zoll- und Steuerbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen in jenem Verkehr.
- N^o. 36.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1889, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes bei der Zugbrücke über den Westcanal im Wege von Bokeseich nach Holterfehn.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zoll- und Steuerbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen in jenem Verkehr.

Oldenburg, 1889 September 21.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage die vom Bundesrathe am 4. Juli d. J. beschlossenen Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte

für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß diese Bestimmungen mit dem 1. October d. J. zur Wirksamkeit gelangen und daß gleichzeitig die entgegenstehenden bisherigen Vorschriften (vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1888, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg) außer Kraft treten.

Zugleich wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß vom 1. October d. J. an die Vorschriften unter 1 bis 15 der Anlage auch auf außerordentliche zollamtliche Dienstleistungen derjenigen Beamten analog angewendet werden, deren Dienstbezüge die Zollgemeinschaft nicht erstattet.

Oldenburg, 1889 September 21.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Huber.

Bestimmungen

über die

auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen.

Die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen findet für Rechnung des Reichs nur insoweit statt, als es sich dabei um Amtshandlungen solcher Beamten handelt, deren Dienstbezüge von der Zollgemeinschaft erstattet werden (Ziffer 5 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882.)

A. Gebühren.

1. Die Erhebung von Gebühren neben den Zöllen ist — abgesehen von den im §. 8 des Vereinszollgesetzes bezeichneten, den Landeskassen zustehenden Abgaben — nur insoweit zulässig, als sie in den §§. 27 und 108 jenes Gesetzes ausdrücklich vorbehalten ist, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27 des Vereinszollgesetzes oder die

Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Zollbehandlung im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) wenn die amtliche Begleitung von Schiffen, Eisenbahnzügen oder anderen Waarentransporten auf Antrag der beteiligten Waarenführer oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
- b) wenn die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter auf Antrag der Beteiligten oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
- c) wenn die Vornahme von Zollabfertigungen, einschließlich der auf Umladungen, Zuladungen, Leichtierungen, Verschlußverletzungen etc. während des Transports bezüglichen Amtshandlungen, an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, sowie außerhalb der Häfen beziehungsweise der erlaubten Lösch- und Ladeplätze oder mit Ausnahme der im §. 133 Absatz 3 und 4 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, außerhalb der Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen gestattet wird, und
- d) wenn die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers eintritt.

2. Eine Gebührenerhebung findet indessen in der Regel nicht statt:

- a) für die amtliche Begleitung von ein- oder ausgehenden Waarentransporten zwischen der Zollgrenze oder dem Anjageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamt;

- b) für Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist;
- c) für Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Bestimmungen in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser;
- d) für amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Waaren während der durch die Mittagspause nothwendig werdenden Unterbrechung der Abfertigung;
- e) für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstelle, wenn deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzumuthig wäre.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Bewachung der unter besonderem amtlichen Mitverschlusse stehenden Weintheilungslager bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften im §. 5 des Weinlager-Regulativs.

3. Die Höhe der Gebühren beträgt ohne Rücksicht auf die den Beamten zu gewährenden Vergütungen:

- a) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pf., für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die Vorschriften im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs, in Nr. 12 Absatz 3 der Grundzüge für die Bestimmungen, betreffend die

Exportbrauereien in Bremen, und in Nr. 8 Absatz 2 der Grundzüge, betreffend die Zollbehandlung der Petroleum-Raffinerie vormals A. Korff in Bremen, treten, soweit sich dieselben auf die Festsetzung eines Maximalsatzes beziehen, außer Wirksamkeit.

Wird die ständige Ueberwachung eines Privat-lagers erforderlich, so kann die oberste Landes-Finanzbehörde anordnen, daß der Lagerinhaber an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag von der Höhe der für Beamte der betreffenden Kategorien anrechnungsfähigen Vergütungen (Tit. I bis VI des Zollverwaltungskosten-Stats) zu zahlen hat.

In Bezug auf die Höhe und die Berechnung der Gebühren für die amtliche Bewachung der Weinlager bleiben bis auf Weiteres die Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bestehen.

b) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks der betreffenden Beamten, und zwar:

a. für Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und Transporten auf dem Landwege, wenn die Begleitung einschließlich der zur Rückreise nach der Station erforderlichen Zeit nicht länger als acht Stunden dauert, 1,50 M., bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 M.;

β. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelde zu erheben.

c) Wird die Fahrt oder der Transport der unter amtlicher Begleitung abgelassenen Schiffe und Waaren oder die Vornahme der zollamtlichen Abfertigung

ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer beziehungsweise von den sonst beteiligten Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz unter Ziffer 3a und 3ba verdoppelt werden; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht, vorbehaltlich der Berufung auf die höhere Instanz, der die Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.

- d) Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.
- e) Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben. Dem Gebührenpflichtigen kann jedoch überlassen werden, statt Zahlung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

4. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Sätze unter 3a Absatz 1 und 3b zu erhöhen, insofern die letzteren dem entstehenden Mehraufwand gegenüber zu gering erscheinen. Reichen dieselben zur Deckung der den Beamten zu zahlenden Vergütungen nicht aus, so sind in jedem Falle Gebühren in Höhe dieser Vergütungen zu erheben.

5. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges auszuführen sind, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

6. Werden zu demselben Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig oder wegen der nothwendigen Ablösung nach ein-

ander erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben einzuziehen, im letzteren Falle jedoch nur nach der Gesamtdauer der aufgewendeten Zeit zu bemessen.

7. Die nach Ziffer 3 bis 6 zu erhebenden Gebühren, Tagegelder und Fuhrkosten hat in allen Fällen die auftraggebende Zollstelle nach den von der Direktivbehörde gegebenen Vorschriften festzusetzen und von den Gebührenpflichtigen einzuziehen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren *z.* unter keinen Umständen gestattet.

B. Vergütungen der Beamten.

8. Ein Anspruch auf die nach Abschnitt A zur Erhebung gelangenden Gebühren steht den Beamten nicht zu. Die Gewährung einer Vergütung für Reichsrechnung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die betreffende Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

9. Besondere Vergütungen können für Reichsrechnung gewährt werden:

a) für außergewöhnliche, nicht an der Amtsstelle auszuführende Dienstleistungen am Stationsorte und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder im Dienstbezirk, wenn die auf dieselben verwendete Zeit einschließlich der von den Beamten etwa auf anderweite Dienstgeschäfte verwendeten Zeit im Laufe des Tages die Dauer des gewöhnlichen Dienstes überschritten und jedenfalls mehr als 8 Stunden betragen hat;

b) für Dienstleistungen außerhalb des Stationsorts in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks.

10. I. In den Fällen zu 9a kann bewilligt werden: Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges für jede über die Zeit ihres gewöhnlichen

Dienstes hinausgehende, auch nur angefangene Stunde eine Vergütung von 30 Pf.,

Beamten höheren Ranges das Doppelte. Die hiernach zu berechnende Vergütung darf jedoch den Betrag der den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder nicht übersteigen.

Die Bewilligung derselben Vergütungen ist zulässig, wenn Beamte vor oder nach Ableistung ihres gewöhnlichen, mindestens 8 Stunden währenden Tagesdienstes oder an Sonn- und Festtagen gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle auszuführen haben.

Werden die Beamten mit Rücksicht auf den ihnen übertragenen außergewöhnlichen Dienst von einem Theil des gewöhnlichen Tagesdienstes entbunden, so erhalten sie für die entsprechende Zeit des außergewöhnlichen Dienstes keine Vergütung.

II. Für Dienstleistungen nach 9b dürfen, sofern es sich nicht um Begleitungsdienst handelt, die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten dem Reich aufgerechnet werden. Die Fuhrkosten kommen in Wegfall, wenn der Gebührenpflichtige für die angemessene Beförderung der Beamten auf dem Hin- und Rückwege selbst Sorge trägt.

11. Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 10 II um die Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und anderen Waarentransporten, so dürfen die dem Beamten für Reichsrechnung zu gewährenden Vergütungen, sofern die durch den Begleitungsdienst und die Rückkehr nach dem Stationsorte bedingte dienstliche Abwesenheit des Beamten von seiner Station länger als 2 Stunden gedauert hat, betragen bei einer Abwesenheit

bis zu	4	Stunden	höchstens	. . .	0,50	M.
" "	8	"	"	. . .	1,00	"
" "	12	"	"	. . .	1,50	"
" "	24	"	"	. . .	3,00	"

Für den zweiten und die folgenden Tage der Abwesenheit dürfen dieselben Vergütungen gewährt werden.

12. Die Sätze zu Ziffer 10 I und zu Ziffer 11 sind als Maximalsätze anzusehen. Innerhalb derselben erfolgt die Festsetzung der zu bewilligenden Vergütung durch die Direktivbehörden.

13. In Fällen außerordentlicher Dienstleistungen können den Beamten, auch wenn sie die in den Ziffern 10 und 11 bezeichneten Vergütungen nicht zu beziehen haben, die ihnen erwachsenen baaren Auslagen an Fuhrkosten auf Reichsrechnung erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom vorgesetzten Hauptamt genehmigt ist oder im Dienstinteresse geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienst Einkommen nicht eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

14. Hilfsbeamte, welche lediglich für bestimmte, unter die Vorschriften zu Ziffer 9 bis 11 fallende außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen sind, erhalten neben den ihnen ausgesetzten Diäten weitere Vergütungen der vorbezeichneten Art nur insoweit, als es sich um die Erstattung von aufgewendeten Fuhrkosten oder um Fälle der unter Ziffer 9 a und 10 I vorgesehenen Art handelt.

15. Sämtliche vorbezeichnete Vergütungen dürfen nur denjenigen Beamten gewährt werden, welche die betreffenden Dienstleistungen ausgeführt haben, auch wenn der gewöhnliche Tagesdienst von privativen Beamten wahrgenommen worden ist.

C. Allgemeine Bestimmungen.

16. Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 erhobenen Gebühren ist in den Reichssteuereinnahme-Übersichten bei den Zöllen nachzuweisen.

Die nach den Bestimmungen unter Ziffer 8 bis 15 auf Reichsrechnung gezahlten Vergütungen können der Zollgemeinschaft mit den Zollverwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

17. Auf die nach Artikel 6 der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 für private Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebende Kontrolgebühr für abgabefreie Verabfolgung ausländischen Salzes, sowie auf die den Beamten für die betreffenden Dienstleistungen etwa zu zahlenden Vergütungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

№. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes bei der Zugbrücke über den Westcanal im Wege von Bofelesch nach Holterfehn.

Oldenburg, den 12. September 1889.

Das Staatsministerium bestimmt hierdurch, daß hinsichtlich des auf dem Westcanal bei der Zugbrücke im Wege von Bofelesch nach Holterfehn zu erhebenden Brückengeldes die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu zahlende Schleusen- und Brückengeld, zur Anwendung zu bringen sind.

Oldenburg, den 12. September 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Frhr. v. Rössing.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 17. October 1889.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o. 37. Verordnung vom 12. October 1889, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56, §. 1, der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
- N^o. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 14. October 1889, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

N^o. 37.

Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56, §. 1, der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
Oldenburg, 1889, October 12.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Der Artikel 56, §. 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855:

— Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der bestimmten Zahl anwesend sind —

erhält folgenden Zusatz:

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 12. October 1889.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Janßen. Flor.

Galmeyer-Schmedes.

N^o. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Oldenburg, den 14. October 1889.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), wird auf Grund des §. 171 Absatz 2 desselben Folgendes bestimmt:

1. Im Herzogthum Oldenburg sind zu verstehen:

- a) unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“: das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse;
- b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“: in den Fällen der §§. 56 und 57 des Reichsgesetzes das Staatsministerium, Departement des Innern, und in den Fällen des §. 59 Absatz 3 daselbst die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse.

2. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelten als „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 45 des Reichsgesetzes und als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§. 56, 57 und 59 des Reichsgesetzes die Regierungen.

3. Die Entscheidung in erster Instanz in den Fällen des §. 79 des Reichsgesetzes erfolgt im Herzogthum durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Art. 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) und in den Fürstenthümern durch die Regierungen.

Oldenburg, den 14. October 1889.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. November 1889.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1889, betreffend den Fischerei-Aufsichts-Dienst an der Unterweser.

N^o 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischerei-Aufsichts-Dienst an der Unterweser.

Oldenburg, 1889 November 23.

Nachdem zu dem zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffenen Abkommen wegen Errichtung eines Laichschonreviers in der Weser und wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Fischerei-Auffsehers für die untere Weser von Commissarien der genannten drei Staaten ein Nachtrag wegen Anstellung eines zweiten Fischereiauffsehers vollgogen worden ist, so wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 §. 1, Artikel 12 und Artikel 14 §. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 und auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883, betreffend die Einrichtung eines Laichschonreviers und die Beaufsichtigung der Fischerei in der unteren Weser, ist aufgehoben und treten an die Stelle desselben folgende Bestimmungen:

§. 4.

Die Beaufsichtigung der gesammten Fischerei in der Weser von oberhalb Begeßack bis Bremerhaven und zwar genau von der Grenze der Küstenfischerei in der Weser bei Begeßack (jedoch einschließlich dreihundert Meter in der Dichtum und der Lesum von der Grenze der Küstenfischerei aufwärts) bis zu einer geraden Linie, welche vom Bleyer Thurm auf die Spitze der nördlichen Mole am Eingange zum alten Hafen von Bremerhaven gezogen wird, geschieht durch zwei gemeinschaftliche Fischereiaufscher, von denen der eine seinen Wohnsitz in Brake hat und dem Amtshauptmann zu Brake als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist, und der andere seinen Wohnsitz im Kreise Blumenthal hat und dem Landrath zu Blumenthal als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist. Dem Fischereiaufscher zu Brake liegt die Beaufsichtigung des Laichschonreviers und der Fischerei in der Weser von Bremerhaven aufwärts bis in die Gegend von Elsfleth, und zwar genau bis zu einer Linie ob, welche zunächst der Südgrenze des Laichschonreviers — dieselbe läuft von Rhade aus in westlicher Richtung nach dem Stein XVIII der Preußisch-Oldenburgischen Hoheitsgrenze —, sodann der Preußisch-Oldenburgischen Hoheitsgrenze bis zum Stein XVII folgt und sich von dort in gerader Linie nordwestlich bis zum Oldenburgischen Hauptdeiche, in der Nähe der Liener Hörne, wendet. Dem Fischereiaufscher im Kreise Blumenthal liegt die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von der vorstehend bezeichneten Grenzlinie bei Elsfleth bis zur Grenze der Küstenfischerei bei Begeßack,

jedoch einschließlich 300 m in der Dichtung und Lesum von der Grenze der Küstenfischerei an aufwärts, ob.

Die Bestimmungen der §§. 5 bis 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883, betreffend die Einrichtung eines Laichschonreviers und die Beaufsichtigung der Fischerei in der unteren Weser, finden auf beide Fischereiaufsicher mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fischereiaufsicher zu Brake in der Flagge die Buchstaben „F. A.“, derjenige im Kreise Blumenthal in der Flagge die Buchstaben „K. F.“ in rother Farbe führt.

Oldenburg, 1889 November 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Rössing.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. December 1889.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1889, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1889, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

Oldenburg, den 29. November 1889.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen — Gesetzblatt Band XXIV, Stück Nr. 170, Seite 515 — wird im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß für die Schiffe, welche die Hunte auffahren, die Abgabe bei dem mit der Hebung beauftragten Hauptsteueramt zu Oldenburg zu bezahlen ist

und die Ausstellung der Anmeldescheine für den Hundbezirk durch den Hafenmeister zu Oldenburg erfolgt.

Oldenburg, den 29. November 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke.

Oldenburg, 1889 December 14.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke, erlassen:

§. 1.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, auch Hundefuhrwerk, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Wohnorte des Besitzers bezeichnet sein. Von mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Besitzers muß jedes außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß auf der linken Seite oder hinten entweder an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an dem-

selben dauerhaft befestigten festen Holz- oder Blechtafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe so angebracht sein, daß dieselbe leicht in die Augen fällt und beständig sichtbar ist.

§. 2.

Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen haben alle Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mindestens ein, in einer Laterne verschlossenes, hell brennendes Licht zu führen. Sofern von dem Fuhrwerk nur ein Licht geführt wird, muß die Laterne in der Nähe der vorderen linksseitigen Ecke des Wagens, oder, wenn die Bauart oder Ladung dies nicht wohl gestattet, an der linken Seite des Gespanns dergestalt angebracht sein, daß der Lichtschein von Entgegenkommenden leicht bemerkt werden kann.

§. 3.

Auf Großherzogliches Fuhrwerk, die Kaiserlichen Posten und Militärfuhrwerk finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 keine Anwendung.

§. 4.

Auf Fuhrwerk, welches explosive Stoffe führt, findet die Vorschrift des §. 2 keine Anwendung.

§. 5.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk, welches zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirthschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirthschaftscomplexes des Besitzers fährt, findet die Vorschrift des §. 1 keine Anwendung, die Vorschrift des §. 2 nur insoweit, als das Fuhrwerk eine Kunststraße befährt.

§. 6.

Bei Fuhrwerken aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem gleichartige Vorschriften über die Art der Bezeichnung oder Beleuchtung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine der Vorschrift des heimathlichen Bezirkes entsprechende Weise der Kenntlichmachung und Beleuchtung.

§. 7.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Besitzer des Fuhrwerks ob, jedoch ist der Führer des Fuhrwerks dafür verantwortlich, daß das zu führende Licht vorgeschriebenermaßen brennt.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 9.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. September 1890 in Kraft.

Oldenburg, 1889 December 14.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Frhr. v. Rössing.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 29. December 1889.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. December 1889, betreffend den Handel mit Wild.
- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1889, betreffend Ergänzung des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 13. Mai 1880.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Wild.

Oldenburg, 1889 December 20.

In Gemäßheit des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth-, Damm- oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herum-

trägt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf desselben vermittelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

§. 2.

Die Vorschrift im §. 1 findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im Artikel 21 §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1870 über die Ausübung der Jagd vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im Artikel 21 §. 2 gedachten Fällen erlegt ist.

Oldenburg, 1889 December 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Rössing.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide *cc.*) ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 13. Mai 1880.

Oldenburg, 1889 December 23.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. December d. J. beschlossen:

Der Absatz 2 im §. 9 des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide *cc.*), ohne Mitverschluß der

Zollbehörde, vom 13. Mai 1880 (Gesetzblatt Bd. XXV. S. 727) ist durch ein Semikolon abzuschließen und erhält folgenden Zusatz:

„solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente etc.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des neuen Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen.“

Oldenburg, 1889 December 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.



